



Ausschussdrucksache 19(18)201

Zusammenstellung der Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen

zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden
aufgrund der COVID-19-Pandemie**

(Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)

BT-Drucksache 19/18699

und weiterer Vorlagen

		Seite
19(18)201a	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptvorstand	2
19(18)201b	Hochschulrektorenkonferenz	14
19(18)201c	Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand	18
19(18)201d	Fraunhofer-Gesellschaft	27
19(18)201e	Centrum für Hochschulentwicklung	30
19(18)201f	freier Zusammenschluss von student*innenschaften e. V.	39
19(18)201g	Fr. Sigrid Uhle-Wettler	49
19(18)201h	Deutsches Studentenwerk	56
19(19)201i	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.	60



Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft



Stellungnahme

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Hauptvorstand

zum

**Entwurf eines Gesetzes
zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden
aufgrund der COVID-19-Pandemie
(Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)
der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD**

sowie zu

**entsprechenden Anträgen der Oppositionsfraktionen
FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

abgegeben von

Dr. Andreas Keller

Stellvertretender Vorsitzender
Vorstandsmitglied für Hochschule und Forschung

Frankfurt am Main, 28. April 2020

Inhalt

1.	Vorbemerkung	3
2.	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD für ein Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz (Bundestags-Drucksache 19/18699 vom 21.04.2020)	3
	Zu Artikel 1: Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)	3
	Zu Artikel 2: Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).....	6
3.	Antrag der Fraktion der FDP „Corona-Sofortprogramm für krisenfeste Studienfinanzierung“ (Bundestags-Drucksache 19/18677 vom 21.04.2020)	8
4.	Antrag der Fraktion DIE LINKE „Negative Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende und Beschäftigte an den Hochschulen abmildern“ (Bundestags-Drucksache 19/18683 vom 21.04.2020)	10
5.	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wissenschaft als tragende Säule der Pandemiebekämpfung stützen – Corona-Rettungsschirm auf Studierende und Nachwuchsforschende ausweiten“ (Bundestags-Drucksache 19/18707 vom 21.04.2020)	11
6.	Schlussbemerkung: Grundlegender Reformbedarf von WissZeitVG und BAföG.....	12

1. Vorbemerkung

Im Sommersemester 2020 wird es als Folge der Corona-Krise erhebliche Behinderungen von Forschung, Lehre und Studium geben – Lehrveranstaltungen, Forschungsreisen und Fachtagungen fallen aus, Bibliotheken, Archive und Labore schließen oder ihre Nutzung wird eingeschränkt, Praktika, Jobs und Kinderbetreuungsangebote fallen weg. Hinzu kommt, dass die Hochschulen nicht auf eine flächendeckende Umstellung ihrer Lehre auf ein Fernstudium eingestellt sind: Dafür sind weder die Lehrenden ausreichend qualifiziert noch gibt es eine dafür geeignete digitale Infrastruktur. Diese Beeinträchtigungen dürfen nicht zu Nachteilen führen – weder für Studierende noch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Die GEW setzt sich daher für umfassende Maßnahmen für einen kollektiven Nachteilsausgleich ein, für die Bund, Länder und Hochschulen zu sorgen haben. Das setzt auch Änderungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) sowie des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) voraus. Insofern begrüßt die GEW den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD für eine Änderung dieser Gesetze durch einen Entwurf für ein Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz. Die GEW begrüßt weiter, dass auch die Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechende parlamentarische Initiativen gestartet haben.

Die GEW kritisiert zum Verfahren, dass die Bundesregierung zwar am 8. April 2020 einen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ausgearbeiteten Gesetzentwurf vorgelegt hat, diesen aber nicht selbst eingebracht, sondern als „Formulierungshilfe“ den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD im Bundestag übergeben hat – offensichtlich um die übliche Verbändeanhörung zu Regierungsentwürfen zu umgehen. Die GEW begrüßt zwar, dass das Gesetz möglichst schnell verabschiedet werden soll, das darf aber keine Rechtfertigung dafür sein, auf die übliche Anhörung von Wissenschaftsorganisationen und Gewerkschaften zu verzichten.

Die GEW bedankt sich daher beim Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestags, zumindest eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf und den weiteren parlamentarischen Initiativen durchzuführen, und macht gerne von der Gelegenheit Gebrauch, Stellung zu nehmen.

2. Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD für ein Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz (Bundestags-Drucksache 19/18699 vom 21.04.2020)

Zu Artikel 1: Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)

Der Gesetzentwurf für ein Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz sieht vor, dass § 7 WissZeitVG um einen neuen Absatz 3 ergänzt wird. Dieser soll regeln, dass sich die in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 festgelegte Höchstbefristungsdauer für Qualifizierungsbefristungen von sechs Jahren vor der Promotion und weiteren sechs, in der Medizin neun, Jahren nach der Promotion um sechs Monate verlängert, „wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 zwischen dem 1. März und dem 30. September 2020 besteht.“ Außerdem soll das BMBF ermächtigt werden, die Höchstbefristungsdauer mit Zustimmung des Bundesrats um höchstens weitere sechs Monate zu verlängern, „soweit dies

aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint“. In diesem Fall soll die Verlängerung auch auf Arbeitsverhältnisse erstreckt werden, die nach dem 30. September 2020 begründet werden.

Die GEW begrüßt die geplante Änderung, da sie die Verlängerung von nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG (Qualifizierungsbefristung) begründet befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal ermöglichen würde, auch wenn dadurch die nach geltendem Recht bestehenden Höchstbefristungsgrenzen überschritten würden. Auf diese Weise könnten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die aufgrund der Corona-Krise Verzögerungen bei ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung und Forschung erfahren, einen Nachteilsausgleich erfahren.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend ausgeführt wird, folgt allerdings aus der Ausweitung der Höchstbefristungsgrenze „keine zwingende Verlängerung des Arbeitsverhältnisses“. Die GEW kritisiert das und fordert, dass statt einer bloßen *Option* einer Verlängerung des befristeten Beschäftigungsverhältnisses auch über die Höchstbefristungsgrenze hinaus ein *Rechtsanspruch* der befristet Beschäftigten auf eine entsprechende Verlängerung ihres Arbeitsvertrags im Gesetz verankert werden muss. Andernfalls hinge es vom Ermessen des Arbeitgebers ab, ob und in welchem Umfang eine entsprechende Verlängerung tatsächlich angeboten wird.

Die GEW tritt weiter für die Ausweitung dieser Regelungen auf nach § 2 Absatz 2 (Drittmittelbefristungen) sowie nach § 6 (Studentische Beschäftigte) WissZeitVG begründete befristete Beschäftigungsverhältnisse ein.

Gleichwohl befürwortet die GEW zusätzlich die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Höchstbefristungsdauer für Qualifizierungsbefristungen und fordert darüber hinaus eine analoge Regelung für die studentischen Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deren Höchstbefristungsdauer nach § 6 WissZeitVG sechs Jahre beträgt.

Die GEW schlägt dem Deutschen Bundestag daher alternativ zum Gesetzentwurf der Koalition folgende Änderung des WissZeitVG vor:

§ 7 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach § 2 Absatz 1 oder 2 sowie nach § 6 verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 oder 2 oder nach § 6 zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Verlängerung nach Satz 1 höchstens um weitere sechs Monate vorzusehen, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint; die Verlängerung ist auch auf Arbeitsverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden. Die Zeit, die nach Satz 1 und Satz 2 zu einer Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages führt oder führen könnte, wird nicht auf die nach § 2 Absatz 1 und § 6 zulässige Befristungsdauer angerechnet.

Über eine Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes hinaus bedarf es aus Sicht der GEW weiterer Maßnahmen, um einen umfassenden kollektiven Nachteilsausgleich für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu erreichen:

- Auch Dienstverhältnisse mit verbeamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tenure-Track-Professorinnen und Professoren sowie Akademischen Rätinnen und Räten, sind um sechs Monate, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise um bis zu sechs weitere Monate zu verlängern. In den Beamten- und Hochschulgesetzen der Länder verankerte Höchstbefristungsgrenzen sind analog zu erweitern.
- Auf anderer Rechtsgrundlage, insbesondere nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) befristete Arbeitsverträge mit Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind ebenfalls um sechs Monate, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise um bis zu sechs weitere Monate verlängert werden. Die GEW fordert die Bundesregierung auf, eine entsprechende Anpassung des TzBfG zu prüfen und bei Bedarf auf den Weg zu bringen.
- Stipendien für Doktorandinnen und Doktoranden und weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die zum Teil festgelegte Förderungshöchstdauer sind pauschal um sechs Monate, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise um bis zu sechs weitere Monate zu verlängern, um die durch die Corona-Krise zu erwartenden Beeinträchtigungen und Verzögerungen zu kompensieren. Soweit der Bund Stipendien finanziert, insbesondere bei den Begabtenförderwerken sowie bei der DFG, sind die Mittel entsprechend zu erhöhen und die „Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler“ sowie die Förderrichtlinien entsprechend zu ändern. Zwar hat das BMBF inzwischen für Promotionsstipendien der Begabtenförderwerke geregelt, dass pandemiebedingte Verlängerungen der Förderung möglich sind. Diese Regelung greift aber zu kurz. Zum einen müssen die Doktorandinnen und Doktoranden im Einzelnen belegen, dass Verzögerungen eingetreten sind und diese auch nicht durch eine andere Planung des Forschungsprozesses vermeidbar waren. Zum anderen schließt das BMBF eine Erhöhung der Förderungshöchstdauer von vier Jahren aus. Das bedeutet aber, dass Promovierende, die aus anderen Gründen bereits eine Verlängerung des Stipendiums erhalten haben, etwa weil sie Kinder betreuen oder eine Behinderung oder chronische Krankheit haben, leer ausgehen. Es ist fatal, dass damit ausgerechnet eine Gruppe, die erst im Studium, dann in der wissenschaftlichen Karriere ohnehin benachteiligt wird, nicht mit coronabedingten Stipendienverlängerungen rechnen kann. Um Planungssicherheit zu gewährleisten und unnötige Bürokratie zu vermeiden, ist daher eine pauschale Verlängerung der Förderung und eine Nichtanrechnung der Verlängerung auf die Förderungshöchstdauer die richtige Lösung.
- Lehrbeauftragte müssen im Sommersemester, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise auch im kommenden Wintersemester, die komplette Lehrauftragsvergütung erhalten, auch wenn die Lehre aufgrund der Corona-Krise nicht oder nicht vollständig erbracht werden kann. Der Bund wird aufgefordert über seine Hochschulfinanzierungsinstrumente, insbesondere über den „Hochschulpakt 2020“ bzw. den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“, darauf hin zu wirken.
- Bund und Länder sind aufgefordert, das Budget der von ihnen finanzierten Drittmittelprojekte bzw. der von ihm finanzierten Drittmittelgeber, insbesondere der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), entsprechend aufzustocken. Eine entsprechende Aufforderung richtet sich an private Drittmittelgeber.

Zu Artikel 2: Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)

Die GEW begrüßt, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung frühzeitig gegenüber den für den BAföG-Vollzug zuständigen Bundesländern und ihren Ausbildungsförderungsämtern klargestellt hat, dass die Ausbildungsförderung weiterzuzahlen ist, auch wenn Lehrveranstaltungen oder Unterricht wegen der Corona-Krise vorübergehend ausfallen oder der Semesterbeginn ganz verschoben wird.

Weiter begrüßt die GEW, dass Bundestag und Bundesrat bereits am 25. bzw. 27. März 2020 eine erste Änderung des BAföG beschlossen haben. Der neue § 53 Absatz 2 BAföG sieht vor, dass Einkommen, das „aus einer anlässlich der Bekämpfung der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie 2020 aufgenommenen Tätigkeit in oder für eine Gesundheitseinrichtung oder eine sonstige soziale Einrichtung zur Unterstützung der Bekämpfung der Pandemie und deren sozialen Folgen oder in der Landwirtschaft erzielt“ wird, für die Berechnung des Anspruchs auf Ausbildungsförderung nur auf die Monate angerechnet wird, in denen dieses Einkommen erzielt wird.

Allerdings wurde bei dieser Gesetzesänderung nicht bedacht, dass all diejenigen schlechter als bisher gestellt werden, die in einem Zeitraum viel Einkommen erzielen. Nach der früheren Regelung hätten sie alle Einkünfte unterhalb von 5.400 Euro (bei einem Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten) behalten können. Die Neuregelung, die eine monatsweise Anrechnung der Einkommen vorsieht, kann dazu führen, dass Ausbildungsförderung in diesem Zeitraum vollständig verloren wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die GEW die Absicht der Koalition, das BAföG abermals zu ändern und durch eine Ergänzung von § 21 Absatz 4 um eine neue Nr. 5 zu regeln, dass „zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung“ vollständig anrechnungsfrei bleiben soll. Durch die Regelung soll ein Anreiz geschaffen werden, Tätigkeiten in diesen Bereichen aufzunehmen oder zuvor aufgenommene Tätigkeiten aufzustocken.

Weiter soll entsprechend des Gesetzentwurfs der erst am 27. März ins Gesetz aufgenommene § 53 Absatz 2 BAföG wieder gestrichen werden sowie durch eine Ergänzung von § 66a BAföG um einen neuen Absatz 9 geregelt werden, dass die Nichtanrechnung „ab dem ersten Tag des Monats (...), der auf den Monat folgt, in dem die Aufhebung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Folge der COVID-19-Pandemie nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht wird“, endet.

In der Praxis dürfte Fragen aufwerfen, was genau unter „systemrelevanten Branchen und Berufen“ zu verstehen ist und wann davon auszugehen ist, dass eine „Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen“ aufgenommen worden ist.

Hinweise zur Beantwortung dieser Fragen gibt die Begründung Gesetzentwurfs der Koalition:

„Bestimmte Branchen und Berufe sind für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr, aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen. Besondere Bedeutung haben zudem das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken, aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln sowie die Bereiche Bildung und Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bieten die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) und die landesrechtlichen Bestimmungen für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Kindernotfallbetreuung.“

Da die Begründung eines Gesetzentwurfs nicht verbindlich ist, sondern lediglich eine Auslegungshilfe darstellen kann, hält es die GEW für erforderlich, das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu ermächtigen, die im Hinblick auf die Anrechnung von Einkommen auf das BAföG privilegierten Branchen, Berufe und Tätigkeiten zu bestimmen. Bei der Ausarbeitung der Rechtsverordnung hat das Ministerium Gewerkschaften und Verbände zu beteiligen.

Die GEW fordert über die Nichtanrechnung von Einkommen aus Tätigkeiten in systemrelevanten Branchen und Berufen hinaus weitergehende Änderungen des BAföG, damit Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in der Corona-Krise geschützt werden:

- Die Förderhöchstdauer muss um ein Semester, im Falle im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise um weitere sechs Monate verlängert werden.
- Diese krisenbedingten Verlängerungszeiten sind auch für Studierende als Vollzuschuss zu gewähren, damit deren Schuldenlast nicht als Folge der Corona-Krise weiter anwächst.
- Die nach der 26. BAföG-Novelle für 2021 vorgesehene Erhöhung der BAföG-Sätze um sechs Prozent ist auf das Sommersemester 2020 vorzuziehen.
- Der Zeitpunkt der Leistungskontrolle bei Studierenden muss um ein Semester, im Falle einer längeren Dauer der Corona-Krise um einen längeren Zeitraum verlängert werden.

Weiter fordert die GEW analog, Stipendien für Studierende pauschal um sechs Monate, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise um weitere sechs Monate zu verlängern, um die durch die Corona-Krise zu erwartenden Beeinträchtigungen und Verzögerungen zu kompensieren. Soweit der Bund Stipendien finanziert, insbesondere bei den Begabtenförderwerken, sind die Mittel entsprechend zu erhöhen und die Förderrichtlinien entsprechend zu ändern.

Ansprüche auf bereits bewilligte Stipendien und Fördermittel für Auslandsaufenthalte, die nicht angetreten werden, müssen bestehen bleiben und zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Bereits ausgezahlte Fördermittel dürfen in dem Umfang nicht zurückverlangt werden, wie den Studierenden bereits Kosten entstanden sind.

Die GEW gibt zu bedenken, dass derzeit nur ca. 13 Prozent der Studierenden in Deutschland überhaupt Leistungen nach dem BAföG beziehen und weitere vier Prozent Stipendien erhalten. Ausbildungsförderung nach dem BAföG liegt in der Regel deutlich unter dem Förderhöchstsatz, Stipendien

gibt es häufig, etwa im Falle des vom Bund kofinanzierten Deutschlandstipendiums, nicht in Existenz sichernder Höhe.

Über eine Änderung des BAföG hinaus fordert die GEW, Studierenden, denen aufgrund der Corona-Krise insbesondere durch den Wegfall von Jobs die finanzielle Lebensgrundlage entzogen wurde, einen Anspruch auf die Sozialleistungen des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zu gewähren. Dabei muss die Sicherstellung des Lebensunterhalts einschließlich der Wohnkosten absoluten Vorrang gegenüber der Vollständigkeit von Nachweisen haben. Diese Regelung ist auch auf zukünftige singuläre Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Epidemien, die den Arbeitsmarkt in Härte treffen, anzuwenden. Die GEW fordert die Bundesregierung auf, eine entsprechende Gesetzesinitiative zu starten.

Um eine unbürokratische Soforthilfe für Studierende, die insbesondere aufgrund wegfallender Jobs in Not geraten sind, leisten zu können, fordert die GEW den Bund auf, für diesen Zweck einen Studienfonds einzurichten. Insbesondere viele ausländische Studierende sind dringend auf Nothilfen angewiesen. Die Bildungsgewerkschaft GEW begrüßt, dass Medienberichten zufolge inzwischen auch die Bundesbildungsministerin einen derartigen Fonds befürwortet, kritisiert aber, dass lediglich ein Kreditfonds geplant ist. Das würde die Verschuldungsspirale, in der viele Studierende schon heute stecken, weiter ankurbeln und viele von der Fortsetzung ihres Studiums abschrecken. Wie die für Unternehmen, Selbstständige und Soloselbstständige gewährten Soforthilfen sollten auch Soforthilfen für Studierende als Zuschuss gewährt werden. Auf diese Weise ließen sich auch der Verwaltungsaufwand begrenzen und leichter geeignete Träger für eine Umsetzung der Maßnahmen finden. Die GEW spricht sich dafür aus, dass Vertreterinnen und Vertreter gewählter Studierendenvertretungen an den Entscheidungen über die Vergabe der Soforthilfen aus einem Studienfonds beteiligt werden.

Darüber hinaus fordert die GEW eine Aussetzung jeglicher Studiengebühren im Sommersemester, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise auch im folgenden Wintersemester.

3. Antrag der Fraktion der FDP „Corona-Sofortprogramm für krisenfeste Studienfinanzierung“ (Bundestags-Drucksache 19/18677 vom 21.04.2020)

Die GEW begrüßt das von der FDP beantragte Sofortprogramm grundsätzlich – mit einer Reihe von Einschränkungen.

Zu begrüßen ist insbesondere die Forderung nach einem Härtefallfonds, aus dem Studierenden in besonderen Notsituationen mit Zuschüssen eine unbürokratische und schnelle finanzielle Hilfe ermöglicht werden (Ziffer II.4.). Problematisch ist allerdings, dafür nicht verausgabte BAföG-Mittel vorzusehen. Dass im Bundeshaushalt im erheblichen Umfang BAföG-Mittel nicht abgerufen werden zeigt, dass die 26. BAföG-Novelle von 2019 unzureichend war. Eine deutlichere Anhebung der Fördersätze und Freibeträge und weitere Reformen (siehe unten Abschnitt 7) wären nicht nur politisch angezeigt, sondern auch finanzierbar gewesen und sollten bald nachgeholt werden. Die GEW plädiert daher dafür, die nicht verausgabten BAföG-Mittel für die überfällige Reform vorzusehen und für die Soforthilfen für Studierende zusätzliche Haushaltsmittel bereitzustellen.

Zu begrüßen ist weiter die Forderung nach einem Härtefallfonds für ausländische Studierende (Ziffer II.4.). Unverständlich ist allerdings, dass den ausländischen Studierenden nicht mit Zuschüssen, sondern mit einem Mix aus Darlehen und Zuschüssen geholfen werden soll. Es ist schlicht diskriminierend, dass ausländische Studierende anders als alle anderen in Not geratene Studierenden einen Teil der Hilfe später zurückzahlen sollen – erst recht vor dem Hintergrund, dass die Not bei vielen ausländischen Studierenden besonders groß ist.

Die weitere Forderung nach einer Öffnung des BAföG für Studierende, die im Zuge der Corona-Krise einen relevanten Einkommensteil verloren haben (Ziffer II.3.), ist als eine Maßnahme – ergänzend zu einem Studienfonds mit einer unbürokratischen Soforthilfe als Zuschuss und alternativ zur Öffnung des Anspruch auf die Sozialleistungen nach dem SGB II – grundsätzlich zu unterstützen. Es wäre aber falsch, dafür die Förderart des BAföG-Voll Darlehens vorzusehen. Konsequenter wäre es stattdessen, den Studierenden den Zugang zur Regelförderung zu ermöglichen und allen geförderten Studierenden krisenbedingte Verlängerungszeiten als Vollzuschuss zu gewähren, damit die Schuldenlast der Studierenden nicht als Folge der Corona-Krise weiter anwächst.

Richtig ist weiter die Forderung nach einer schnellstmöglichen Neuberechnung von BAföG-Leistungen bei krisenbedingten Einkommenseinbußen der Eltern (Ziffer II. 6.). Zu bedenken ist allerdings, dass dies zu einer Überlastung der BAföG-Ämter führen kann, weshalb die Forderung nach Prüfung einer personellen Aufstockung der Ämter konsequent ist (Ziffer II.7). Da das Personal nicht über Nacht eingestellt und eingearbeitet werden kann, werden sich gleichwohl Neuberechnungen in großer Zahl nicht kurzfristig realisieren lassen, von daher kann auch diese Maßnahme nur als Ergänzung zu einem Studienfonds mit einer unbürokratischen Soforthilfe als Zuschuss greifen.

Die Vorschläge, Studierenden Nebentätigkeiten in krisenbedingt nachgefragten Bereichen sowie Behörden zu vermitteln (Ziffern II.1 und II.2.) ergänzt die von der Koalition vorgelegte Regelung zu Nichtanrechnung von zusätzlichen Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen und Jobs, die der Pandemiebekämpfung dienen, und sind ebenfalls grundsätzlich zu unterstützen.

Zu begrüßen sind schließlich die Forderungen der FDP-Fraktion, das Sommersemester 2020 nicht auf die Förderhöchstdauer des BAföG anzurechnen (Ziffer II.9.), Nachteile beim Kindergeld und in der Krankenversicherung auszuschließen (II.8.) sowie nach Einführung einer elternunabhängigen Studienförderung (II.9.) – letzteres mit der Einschränkung, dass die GEW das von der Fraktion vorgeschlagene „Baukasten-BAföG“ (Drucksache 19/8956 vom 03.04.2019) ablehnt, weil es neben einem elternunabhängigen Sockel in Höhe von 200 Euro monatlich nur noch ein Darlehen sowie ein an enge Voraussetzungen geknüpften Zuschuss vorsieht.

Zu bedauern ist, dass die FDP-Fraktion keine Vorschläge für einen Nachteilsausgleich von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern macht.

4. Antrag der Fraktion DIE LINKE „Negative Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende und Beschäftigte an den Hochschulen abmildern“ (Bundestags-Drucksache 19/18683 vom 21.04.2020)

Die GEW begrüßt den Antrag der Fraktion DIE LINKE weitgehend.

Zu unterstützen ist die Forderung nach Einrichtung eines Sozialfonds, aus dem unbürokratisch ein rückzahlungsfreier Zuschuss für krisenbedingt in eine soziale Notlage geratene in- und ausländische Studierende bezahlt werden kann (Ziffer II.1.). Ohne die Berechnungen im Einzelnen nachvollziehen zu können, erscheint auch die genannte Größenordnung von drei Milliarden Euro für die finanzielle Ausstattung des Fonds nicht unangemessen, wenn man bedenkt, dass nur ein Achtel aller Studierenden überhaupt BAföG beziehen und nach den Ergebnissen der letzten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zwei Drittel aller Studierenden studienbegleitend erwerbstätig sind.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Forderung nach einer BAföG-Änderung, die die Zahlung des BAföG für Studierende auch bei durch die Corona-Krise bedingten Verzögerungen garantiert und eine entsprechende Verlängerung der Förderungshöchstdauer vorsieht (Ziffer II.2.).

Die GEW unterstützt die Forderung nach einer Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Studiendauer und nach einer optionalen Aussetzung von Prüfungsterminen (Ziffer II.3.), hält aber die Forderung nach einer einheitlichen Aussetzung aller Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen bis zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie für zu unbestimmt. Die GEW unterstützt die stufenweise Öffnung der Hochschulen dann (und nur dann), wenn der größtmögliche Infektionsschutz und die bestmögliche Hygiene für alle Beschäftigten und Studierenden gewährleistet ist und die Studierenden- und Personalvertretungen an der Erarbeitung entsprechender Konzepte beteiligt werden. Ob dies bereits im Laufe des Sommersemester 2020 oder erst später möglich ist, kann derzeit nicht gesagt werden.

Weiter ist zu beachten, dass die Nichtanrechnung des Sommersemesters nur zum Schutz der Studierenden dienen, ihnen aber nicht zum Nachteil gereichen darf – etwa, wenn es Studierenden gleichwohl gelingt, alle Leistungen zu erbringen oder in einem Folgesemester nachzuholen und sie ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen. Eine Meldung zur Abschlussprüfung und ein Abschluss des Studiums muss auch in diesem Fall möglich sein.

Zu unterstützen ist weiter die Forderung nach einer koordinierten Verschiebung der Bewerbungsfristen für das Wintersemester 2019/20 (Ziffer II.4.) sowie nach einer Sicherung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studierende, die in Folge der Corona-Krise Studienverzögerungen und Jobverlust hinzunehmen haben (Ziffer II.5.)

Die GEW unterstützt auch die Richtung des Vorschlags für eine Änderung des WissZeitVG, die auf eine Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen mit zur Qualifizierung befristet beschäftigtem wissenschaftlichem und künstlerischen Personal sowie studentischen Beschäftigten (Ziffer II.6.) abzielt, verweist aber auf ihren eigenen ausformulierten und weitergehenden Vorschlag für eine Gesetzesänderung, der darüber hinaus eine Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen für Drittmittelbeschäftigte sowie eine Ausweitung der Höchstbefristungsdauer enthält (siehe oben Abschnitt 2.1.).

Zu begrüßen ist schließlich die Forderung nach einer Verlängerung der Finanzierung von Forschungsstipendien und Forschungsprojekten (Ziffern II.7 und II.8.).

5. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wissenschaft als tragende Säule der Pandemiebekämpfung stützen – Corona-Rettungsschirm auf Studierende und Nachwuchsforschende ausweiten“ (Bundestags-Drucksache 19/18707 vom 21.04.2020)

Die GEW begrüßt den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN grundsätzlich.

Als Schritt in die richtige Richtung begrüßt die GEW den Vorschlag, das BAföG um ein auf drei Monate befristetes Nothilfe-BAföG zu ergänzen, das Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen können, die durch die Corona-Krise einen Job verloren und in Schwierigkeiten gekommen sind. Damit könnte ebenso wie mit einer Öffnung des Anspruch auf die Sozialleistungen nach dem SGB II vielen in Not geratenen Studierenden geholfen werden, dennoch hält es die GEW zum einen für problematisch, dass die Nothilfe für Studierende nach den üblichen Bedingungen für Studierenden-BAföG zur Hälfte als Darlehen ausgezahlt werden sollen, zum anderen, dass die Unterstützung für maximal drei Monate und maximal in Höhe von 450 Euro monatlich erfolgen soll. Ein derartiges Nothilfe-BAföG wäre dann vertretbar, wenn es als ergänzend zu einem Studienfonds mit einer unbürokratischen Soforthilfe als Zuschuss greifen würde.

Der Vorschlag nach einer Nichtanrechnung des laufenden Semesters auf die Regelstudienzeit ist zu unterstützen, soweit es darum geht, Nachteile für Studierende auszuschließen, die im Sommersemester Beeinträchtigungen und Verzögerungen hinzunehmen haben. Soweit es Studierenden gleichwohl gelingt, alle Leistungen zu erbringen oder in einem Folgesemester nachzuholen, sollten sie durch das nicht gezahlte Semester keine Nachteile erleiden, wenn sie sie unmittelbar nach der Regelstudienzeit ihr Studium abschließen. Eine Meldung zur Abschlussprüfung und ein Abschluss des Studiums muss auch in diesem Fall möglich sein.

Die GEW unterstützt auch die Forderung der der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer Verlängerung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie von Projektfristen und Zielvereinbarungen und verweist auf den ausformulierten Vorschlag für eine Änderung des WissZeitVG (siehe oben Abschnitt 2.1.). Die geforderte Verlängerung von Ausschreibungsverfahren ist berechtigt, muss aber angemessen erfolgen und darf nicht dazu führen, dass während der Corona-Krise keine Stellen besetzt oder Stipendien und Forschungsprojekte vergeben werden.

Die Corona-Krise zeigt, dass die Hochschulen weder technisch noch didaktisch auf ein digitales Lehrangebot für alle Studiengänge vorbereitet sind. Insofern unterstützt die GEW die Forderung nach einer zügigen und unbürokratischen Unterstützung der Digitalisierung der Hochschulen. Hochschulen und Lehrende müssen dabei unterstützt werden, digitale Lehr- und Lernformate zu entwickeln und die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Den Lehrenden muss ein entsprechender Anspruch auf Fort- und Weiterbildung gegeben werden, ihrer mit der Digitalisierung der Lehre verbundene Mehrarbeit ist Rechnung zu tragen, auch bei der Bemessung der Lehrverpflichtung. Auf keinen

Fall kann die Präsenzlehre auf Dauer vollständig durch Online-Kurse ersetzt werden – sinnvoll sind Blended Learning-Angebote, die Präsenz- und Online-Lehre kombinieren.

Wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt die GEW die Forderung der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) nach einer Erweiterung der Programmpauschale in der Forschungsförderung der DFG um eine „Digitalisierungspauschale“. Das im Koalitionsvertrag enthaltene Vorhaben der Großen Koalition, mit einem Wettbewerb digital innovative Hochschulen oder Hochschulverbände zu fördern, sieht die GEW hingegen kritisch, solange die Hochschulen nicht in der Fläche mit einer leistungsfähigen Infrastruktur ausgestattet sind. Um diese sicherzustellen fordert die GEW die Wiedereinführung der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

6. Schlussbemerkung: Grundlegender Reformbedarf von WissZeitVG und BAföG

Die GEW hat wiederholt den grundlegenden Reformbedarf sowohl des WissZeitVG als auch des BAföG hervorgehoben und entsprechende Vorschläge gemacht.

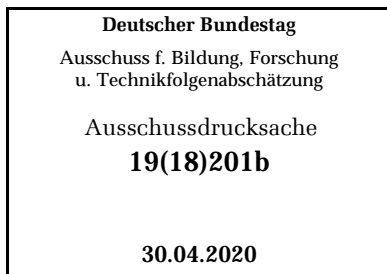
Mit Blick auf das WissZeitVG hat die GEW erst am 11. März 2020 aus Anlass der Vorstellung der ersten Evaluation des Gesetzes seit der Novelle 2016 Vorschläge für eine Novellierung noch vor der Bundestagswahl gemacht (<https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gesetzgeber-muss-jetzt-handeln/>):

- Definition des Qualifizierungsbegriffs,
- Präzisierung Vorgabe für angemessene Vertragslaufzeiten für Qualifizierungsbefristungen,
- Erweiterung der Regelungen zur Förderung der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifizierung und Familie sowie zum Nachteilsausgleich bei Behinderung oder chronischer Erkrankung,
- Bindung der befristeten Beschäftigung nach der Promotion an einen Tenure Track,
- ersatzlose Aufhebung der Tarifsperre.

Mit Blick auf das BAföG hat der 28. ordentliche Gewerkschaftstag der GEW 2017 eine Reform des BAföG

- durch eine deutliche Erhöhung der Fördersätze und Freibeträge,
- die Verankerung einer regelmäßigen Anpassung an steigende Lebenshaltungskosten,
- die Abschaffung des Darlehensanteils zugunsten eines Vollzuschusses und
- den langfristigen Ausbau des BAföG zu einer elternunabhängigen Förderung gefordert.

Die GEW fordert den Deutschen Bundestag auf, diesem Reformbedarf nach der Verabschiedung der durch die Corona-Krise bedingten Änderungen so bald als möglich und noch vor der nächsten Bundestagswahl Rechnung zu tragen.



HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Der Präsident
Prof. Dr. Peter-André Alt

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

Vorsitzenden des
Ausschusses für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung
Herrn Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner:
Henning Rockmann
A1 Grundsatzfragen

Kontakt:
Tel. : 30 206292-13
rockmann@hrk.de

Zeichen:
A1/ro

nur per E-Mail:

bildungundforschung@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz) und weiterer Vorlagen - hier: Schriftliche Stellungnahme der HRK

30. April 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Rossmann, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) möchte ich mich dafür bedanken, dass die Hochschulen mit Blick auf den oben genannten Gesetzesentwurf zur schriftlichen Anhörung im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung eingeladen worden sind. Der Entwurf und die weiteren Vorlagen stärken die Wissenschaft und die Hochschulen und deren Mitglieder, deren Interessen durch die COVID-19-Pandemie massiv eingeschränkt sind.

Daher möchten wir Ihnen und den Ausschussmitgliedern nachfolgend zusammenfassend die Positionen der deutschen Hochschulen zukommen lassen, damit Sie diese in Ihren abschließenden Beratungen hinreichend berücksichtigen können.

I. Hintergrund

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Die HRK hat gegenwärtig 268 Mitgliedshochschulen, in denen rund 94 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert sind. Aufgrund dieser starken Mitgliedschaft, in der alle Hochschularten vertreten sind, ist die HRK die Stimme der Hochschulen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und das zentrale Forum für den gemeinsamen Meinungsbildungsprozess der Hochschulen. Die HRK befasst sich mit allen Themenfeldern, die Rolle und Aufgaben der Hochschulen in Wissenschaft und Gesellschaft betreffen, vor allem mit Lehre und Studium, Forschung, Innovation und Transfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Inter-

nationalisierung sowie den Fragen der hochschulischen Selbstverwaltung und Governance.

II. Grundsätzliches

Wie schon in der Presse im Vorfeld angekündigt (**8.4.2020, Qualifikationsmöglichkeiten sichern, Engagement honorieren**¹) begrüßt die HRK den Gesetzesentwurf zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden. Angesichts der COVID-19-Pandemie wird der aktuell oftmals schwierigen Situation von jüngeren Forschenden und Studierenden Rechnung getragen. Den in der Qualifikationsphase befindlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gibt er den zusätzlichen zeitlichen Freiraum und den in der Corona-Bekämpfung engagierten Studierenden werden verdientermaßen die so erzielten zusätzlichen Einkünfte nicht auf BAföG-Leistungen angerechnet. Mit der Ergänzung durch die am 30.04.2020 angekündigten Maßnahmen ist so ein umfassendes Paket zusammengestellt worden. Danach sollen deutsche und ausländische Studierende über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zinslose Darlehen in Höhe bis zu 650 Euro erhalten können. Überdies stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung den im Deutschen Studentenwerk (DSW) organisierten Studenten- und Studierendenwerken 100 Millionen Euro für deren Notfonds zur Verfügung, als Zuschuss für Studierende in besonders akuten Notlagen.

Der Bund geht damit ein für viele Studierende brennendes Problem an. So können die Betroffenen nun die aktuelle Krise überbrücken. Zwar hatte die HRK eine Zuschuss-Lösung für alle präferiert, dennoch ist der Nothilfefonds, aus dem Zuschüsse gewährt werden können, eine sehr aner kennenswerte Maßnahme. Die Bundesregierung zeigt insgesamt mit diesen Überbrückungshilfen, dass sie sich auch für die wichtige und große Gruppe der Studierenden einsetzen will.

III. Zum Gesetzentwurf der Regierungsfraktion (Ds 19/18699)

a) Artikel 1, Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird es den Hochschulen ermöglicht, die Arbeitsverträge gem § 2 Abs. 1 WissZeitVG rechtssicher über die gesetzliche Höchstbefristungsgrenze hinaus für weitere sechs Monate zu verlängern. Dadurch können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in ihrer Qualifizierung durch die COVID-19-Pandemie eingeschränkt wurden, ihre Qualifizierung weiterverfolgen. Der Gesetzentwurf ist insofern auch für die

¹ https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-02-PM/HRK_PM_Kabinettsbeschluss_08042020.pdf

Hochschulen leicht handhabbar, da er in der Formulierung die bereits bekannten Verlängerungsmöglichkeiten der Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 S. 4 und S. 6 WissZeitVG aufnimmt und somit auf die bekannte Rechtsprechung zu diesen Tatbeständen zurückgegriffen werden kann. Durch die zeitliche Begrenzung wird verhindert, dass die Befristungszeiträume zum Schutz der befristet Beschäftigten über Gebühr ausgedehnt werden. Als Spiegelbild dazu wird weitsichtig durch die Verordnungsermächtigung für das BMBF die Möglichkeit geschaffen, diese Sonderregelung zu verlängern, soweit dies durch die Auswirkungen der Pandemie geboten scheint.

Wichtig ist für die Hochschulen und die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, dass diese Regelung zeitnah verabschiedet wird – mit der Rückwirkung zum 1. März 2020, denn mit jedem Tag laufen Verträge wegen des Erreichens der Höchstbefristungsgrenze aus und sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gezwungen, aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ihre Qualifizierung abubrechen.

b) Artikel 2 Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes

Die vorgeschlagene Nichtanrechnung der Einkünfte wegen der COVID-19-Pandemie aufgenommener Tätigkeiten in systemrelevanten Berufen und Branchen wird ausdrücklich begrüßt.

IV. Anträge der Oppositionsparteien

Die HRK hat mehrmals eine rasche Entscheidung des Bundes zugunsten durch die Corona-Krise in finanzielle Not geratener deutscher und internationaler Studierender gefordert (u.a. **27.4.2020 HRK und DAAD fordern rasche Bundeslösung für in Not geratene Studierende**²). Ein echter Zuschuss wäre hier mit Blick auch auf das Vorgehen in anderen gesellschaftlichen Bereichen sehr wichtig. Die meisten Länder haben dankenswerterweise bereits Hilfen gestartet oder solche angekündigt. Diese reichen aber nicht, die angekündigte Bundeslösung ist unverzichtbar. In den Anträgen sind aber noch zwei weitere wichtige Probleme angesprochen, für die sich die HRK einsetzt, und für die eine bundeseinheitliche Lösung wünschenswert wäre:

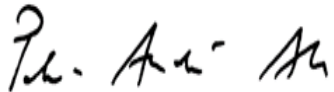
a) In dem Antrag der Fraktion der FDP (**Ds 19/18677**) wird zurecht darauf hingewiesen, dass das Sommersemester 2020 nicht auf die Förderungshöchstdauer des BAföG anzurechnen sein sollte. Dies kann durch unterschiedliche Regelungsmechanismen auf Länder oder Bundesebene erreicht werden, entscheidend aber ist, dass dies geregelt wird (z.B. durch eine Verlängerung der

² https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-02-PM/PM_BAfoeG_HRK_DAAD_27042020.pdf

Regelstudienzeiten wie in NRW).

b) In dem Antrag von BÜNDNIS 90/Die Grünen (**Ds. 19/18707**) wird zurecht darauf hingewiesen, dass die Hochschulen im Bereich der Digitalisierung einen großen Unterstützungsbedarf haben. Zwar haben einzelne Länder in diesem Bereich bereits kurzfristige Sonderprogramme aufgelegt, diese können in der aktuellen Situation helfen; die HRK sieht hier die Länder auch in der primären Verantwortung. Unabhängig davon ist aber der Bund gefordert, sich gemeinsam mit den Ländern durch eine weitergehende und langfristig wirksame Förderung für die Digitalisierung der Hochschulen einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Alt'.

Professor Dr. Peter-André Alt

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur schriftlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zum

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Bildung, Forschung
u. Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache
19(18)201c

04.05.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz) der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD sowie zu Anträgen der Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

30.04.2020

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und
Bildungsarbeit

Sonja Bolenius
Referatsleiterin Hochschul- und
Wissenschaftspolitik

sonja.bolenius@dgb.de

Telefon: 030 24060-332
Telefax: 030 24060-410
Mobil: 0160 90155461

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.wir-gestalten-berufsbildung.de



1. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Bundeskabinett hat am 8. April 2020 einen Gesetzesentwurf von CDU/CSU und SPD für ein Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz als „Formulierungshilfe“ beschlossen. Das Gesetz soll ab dem 1. März rückwirkend in Kraft treten und gehört zu den Notmaßnahmen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie.

Die Corona-Pandemie trifft die gesamte Gesellschaft hart. Die Beschränkung des öffentlichen Lebens zum Schutze der Bevölkerung schlägt direkt auf weite Teile aller Wirtschaftssektoren und deren Arbeitsmärkte durch. Das betrifft gleichsam den gesamten Bildungssektor und somit auch den Wissenschaftsbereich. Der Lehrbetrieb – soweit er stattfindet – ist in den virtuellen Raum verlagert, Bibliotheken, Labore, Mensen etc. sind nur eingeschränkt nutzbar. Die im Wissenschaftsbereich prekär und befristet Beschäftigten geraten in akute Notlagen. Das gilt auch für zahlreiche Studierende, die krisenbedingt von heute auf morgen ihre Jobs verloren haben.

Das Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz soll dem begegnen und, so heißt es auf den Seiten der Bundesregierung, „die pandemiebedingten Beeinträchtigungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schnell und unbürokratisch abmildern und zusätzliche Anreize für BAföG-Geförderte schaffen.“

Der Gesetzesentwurf umfasst zwei konkrete Maßnahmen. Erstens soll das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) aufgrund der Coronavirus-Pandemie um eine zeitlich befristete Übergangsregelung ergänzt werden. Diese sieht vor, die Höchstbefristungsgrenzen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das sich in seiner Qualifizierungsphase befindet, zu verlängern. Beschäftigungsverhältnisse zur Qualifizierung, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehen, sollen zusätzlich um sechs Monate verlängert werden können. Für den Fall, dass die COVID-19-Pandemie weiter andauern sollte, soll das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) darüber hinaus ermächtigt werden, mit einer Rechtsverordnung die Höchstbefristungsgrenze abhängig von der Dauer der Krise höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern.

Zweitens sollen Studierende, die Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, den BAföG-Satz ohne Abzüge mit Einnahmen aus Tätigkeiten zur Bekämpfung der Pandemie aufstocken dürfen. Diese Regelung soll ausschließlich für Beschäftigungen in Branchen und Berufen gelten, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie systemrelevant sind. Die BAföG-Leistungen sollen auch während der Zeit des Zuverdienstes ungekürzt weiter gezahlt werden.

Am 22. April wurde der Gesetzesentwurf in erster Lesung gemeinsam mit Anträgen der Opposition im Bundestag beraten und die Überweisung der Vorlagen in den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung beschlossen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich beim Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung für die Gelegenheit der schriftlichen Stellungnahme. Der wir hiermit sehr gerne nachkommen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass CDU/CSU und SPD mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Maßnahmen ergreifen, um die Folgen für die Wissenschaft abzumildern und für BAföG-Geförderte Anreize zu schaffen, sich in systemrelevanten Bereichen zu engagieren. Allerdings reichen die geplanten Maßnahmen bei weitem nicht aus.



2. Zur geplanten Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

In § 7 des WissZeitVG soll das Wort „Verordnungsermächtigung“ ergänzt und ein neuer Absatz (3) eingefügt werden:

„Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässige Befristungsdauer höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint; die Verlängerung ist auch auf Arbeitsverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.“

2.1. Bewertung der Vorschläge der Regierung zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Der Ansatz einer zeitlich begrenzten krisenbedingten Anpassung der Höchstbefristungsdauer ist zu begrüßen. So wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Qualifizierungsphase trotz verbreiteter Einschränkungen des Forschungsbetriebs ihre Qualifizierungsarbeiten abschließen und so ihr angestrebtes Qualifizierungsziel erreichen können. Allerdings stellt die reine Schaffung des zeitlichen Rechtsrahmens nicht sicher, dass diese Option auch allen zur Qualifizierung befristet Beschäftigten gewährt wird, die das benötigen, da damit kein Rechtsanspruch auf die Verlängerung einhergeht. Dies ist im Besonderen Teil des Gesetzesentwurfs auf Seite 7 auch explizit ausgeführt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich hier klar für eine verbindliche Ausgestaltung der Anpassung der Höchstbefristungsdauer – im Einvernehmen mit den Beschäftigten – aus.

2.2. Bewertung der Vorschläge der Opposition zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wissenschaft als tragende Säule der Pandemiebekämpfung stützen – Corona-Rettungsschirm auf Studierende und Nachwuchsforschende ausweiten“ (Bundestags-Drucksache 19/18707 vom 21.04.2020)

Die Forderung, Forschenden Beschäftigungssicherheit zu garantieren, teilen wir nachdrücklich. Das gilt auch für die Forderung, dass Forschenden, wenn sie ihre Arbeit pandemiebedingt nicht oder nur verzögert fortsetzen können, ihre Arbeitsverträge entsprechend verlängert werden müssen. Ebenfalls geteilt wird die Forderung, dass Projektfristen, Ausschreibungsverfahren, Zielvereinbarungen und Laufzeiten von Qualifikationsstellen und Tenure-Track-Professuren angepasst werden müssen. Die Digitalisierung jetzt voranzutreiben und geeignete Fördermittel zu entwickeln, ist zielführend.

Antrag der Fraktion DIE LINKE „Negative Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende und Beschäftigte an den Hochschulen abmildern“ (Bundestags-Drucksache 19/18683 vom 21.04.2020)

Die Forderung einer Ergänzung der Verlängerungsgründe in § 2 Abs. 5 und § 6 WissZeitVG für die befristeten Arbeitsverträge des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie der studentischen Hilfskräfte an Hochschulen für mindestens die Dauer der Schließungszeiträume und im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter, ist zu begrüßen.



Das gilt auch für die Forderung, gemeinsam mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierung von Forschungsstipendien und drittmittelgeförderten Forschungsprojekten in öffentlicher Trägerschaft um die Dauer der pandemiebedingten Einrichtungsschließungen und Quarantänemaßnahmen verlängert wird. Ebenfalls zu begrüßen ist die Forderung, gegenüber privaten Mittelgebern darauf hinzuwirken, dass die Finanzierung von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten in privater Trägerschaft um die Dauer der pandemiebedingten Einrichtungsschließungen und Quarantänemaßnahmen verlängert wird.

2.3 Weitergehende Bedarfe für Beschäftigte in der Wissenschaft

Analog zum Verlängerungsverfahren bei Freistellung nach § 2 (5) WissZeitVG ist für alle Beschäftigtengruppen und unabhängig von der Befristungsgrundlage sicherzustellen, dass diese Vertragsverlängerungen um zunächst sechs Monate nicht im Ermessen der Einrichtung liegen, sondern im Einvernehmen mit den Beschäftigten zwingend zu erfolgen haben. Eine krisenbedingte analoge Anpassung der Höchstbefristungsdauer und deren verbindliche Ausgestaltung sollte auch für die nach § 6 WissZeitVG für wissenschaftliche und künstlerische Hilfstätigkeiten Beschäftigte vorgesehen werden.

Drittmittelfinanzierte Forschung ist an enge Förderfristen gebunden, die krisenbedingt gefährdet sind. Es muss vor diesem Hintergrund sichergestellt werden, dass die Förderung und damit auch die Verträge der aufgrund von Drittmittelfinanzierung nach WissZeitVG befristet Beschäftigten angemessen verlängert wird. Hier sind Bund und Länder entweder selbst als Projektgeber oder als Geldgeber für die einschlägigen Institutionen der Forschungsförderung, insbesondere die Deutsche Forschungsgemeinschaft, angesprochen.

Zahlreiche Promovierende finanzieren sich über Stipendien. Sie sind in gleichem Maß wie alle anderen Hochschulangehörigen von der Krise betroffen. Die Förderwerke müssen die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, um Promotionsstipendien pauschal und unbürokratisch für die Dauer des Lockdown zu verlängern. Zudem muss für Härtefälle zeitlich befristet krisenbedingt die Förderungshöchstdauer von Promotionsstipendien von vier Jahren um den Zeitraum der pandemiebedingten Einschränkungen verlängert werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass zahlreiche Promotionen kurz vor der Fertigstellung aufgrund äußerer Umstände abgebrochen werden müssen.

3. Zur geplanten Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz soll wie folgt geändert werden:

In § 21 (4) soll eine neue Nummer 5 angefügt werden. § 21 regelt den Einkommensbegriff im BAföG, § 21 (4) regelt, was nicht als Einkommen im Sinne des Gesetzes zu werten ist:

„5. zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung.“

Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf vor, dass diese Regelung ab dem ersten Tag des Monats nicht mehr anzuwenden seien, der auf den Monat folgt, in dem die Aufhebung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite infolge der COVID-19-Pandemie



nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht wird. Der maßgebliche Tag ist vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Damit würde die gerade erst durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz in § 53 Absatz 2 des BAföG eingeführte Beschränkung der Anrechnung der gesamten Nebeneinkünfte, die ausbildungsförderungsberechtigte Auszubildende aus zur Bekämpfung der Pandemie übernommenen Tätigkeiten erzielen, auf lediglich die Leistungsansprüche für die tatsächlichen Beschäftigungsmonate innerhalb des gesamten Bewilligungszeitraums entfallen.

2.1. Bewertung der Vorschläge der Regierung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geplante erweiterte anrechnungsfreie Möglichkeit der Erwerbstätigkeit in sogenannten systemrelevanten Bereichen wird für Viele hilfreich sein. Allerdings hilft diese Maßnahme nur den Studierenden, die Leistungen gemäß BAföG beziehen, und das werden anteilig immer weniger. Nur noch etwa 13 Prozent der Studierenden erhalten überhaupt Leistungen nach dem BAföG. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Quote der dauerhaft – also während der Vorlesungszeit – jobbenden Studierenden bereits 2016 auf über 68 Prozent gestiegen war. Und viele dieser Studierenden haben nun krisenbedingt ihre Jobs verloren. Erschwerend kommt hinzu, dass auch viele unterhaltspflichtige Einkommenseinbußen zu verkraften haben und nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt der Studierenden zu finanzieren.

Um die krisenbedingten finanziellen Härten für die Studierenden abzufedern, reichen die bereits ergriffenen und im Rahmen dieses Gesetzes geplanten Maßnahmen deshalb nicht aus.

Auch die darüber hinaus seitens der Bundesbildungsministerin angekündigte Möglichkeit eines zinsfreien KfW-Nothilfe-Darlehens für Studierende über bis zu 650,00 Euro monatlich stellt keine ausreichende Lösung für die in finanzielle Notlage geratenen Studierenden dar. Es ist bereits das BAföG betreffend hinlänglich bekannt, dass zu viele Förderungsberechtigte keine Leistungen beantragen, da sie berechtigte Angst vor Verschuldung haben. Diese Sorgen dürften erst recht für ein VollDarlehen zutreffen.

Zielführender klingt der am 30.03.2020 angekündigte, vom BMBF mit 100 Millionen Euro finanzierte und bei den Studierendenwerken angesiedelte Sonder-Nothilfefonds für akute Notfälle. Es kommt für eine abschließende Bewertung auf die konkrete Ausgestaltung und die Höhe der möglichen Förderung an. Der Nothilfe-Fonds muss so ausgestaltet werden, dass insbesondere all die in finanzielle Not geratenen Studierenden antragsberechtigt sind, die nach geltender Rechtslage keinen Anspruch auf Leistungen des BAföG haben. Und die Nothilfe ist als Zuschuss zu gewähren.

Ausdrücklich positiv zu würdigen sind die schnellen Initiativen des BMBF, die unter anderem ermöglichen, dass BAföG-Geförderte ihre Ausbildungsförderung bis auf Weiteres auch erhalten, wenn der Lehrbetrieb an Schulen und Hochschulen wegen der COVID-19-Pandemie zeitweilig ausgesetzt ist.

3.2. Bewertung der Vorschläge der Opposition zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Antrag der Fraktion der FDP „Corona-Sofortprogramm für krisenfeste Studienfinanzierung“ (Bundestags-Drucksache 19/18677 vom 21.04.2020)

Der Vorschlag, Studierenden kurzfristig Nebentätigkeiten in neue, krisenbedingt besonders nachgefragte Tätigkeiten zu vermitteln sowie Verdienstmöglichkeiten z. B. in Behörden zu schaffen, wäre als



ergänzende Maßnahme grundsätzlich unterstützenswert. Er kann als Ergänzung der erweiterten Zuverdienstmöglichkeiten im BAföG hilfreich sein.

Eine befristete, elternunabhängige Öffnung des BAföG für Studierende, die im Zuge der Corona-Krise einen relevanten Einkommensteil verloren haben, ist zu begrüßen. Sie wäre aber nicht wie im FDP-Antrag gefordert als Volldarlehen, sondern als Vollzuschuss auszugestalten, um den in finanzielle Not geratenen Studierenden wirksam über die Krise zu helfen.

Die Forderung nach einem Härtefallfonds für Studierende in besonderen Notsituationen teilen wir. Allerdings sollten die nicht verausgabten BAföG-Mittel dazu genutzt werden, die Freibeträge bedarfsgerecht zu erhöhen. Damit könnten auch wieder mehr Studierende von den Leistungen des BAföG profitieren. Für die Einrichtung des Nothilfefonds sollten zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Auch die Forderung nach einer Einrichtung eines Härtefallfonds für ausländische Studierende an deutschen Hochschulen ist zu begrüßen. Die Konditionen sollten allerdings die gleichen sein wie für alle anderen in Not geratenen Studierenden in Deutschland.

Die Forderung nach einem vereinfachten Antragsverfahren für Neuansprüche und Änderungsansprüche nach BAföG ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine Prüfung einer flankierenden personellen Aufstockung der BAföG-Ämter gemeinsam mit den Ländern und Studierendenwerken würde eine beschleunigte Bearbeitung der Anträge unterstützen.

Die Forderung, sicherzustellen, dass Studierenden aufgrund von im Zuge der Corona-Pandemie nicht durchgeführten Prüfungen keinerlei Nachteile in der BAföG-Förderung, nach Bundeskindergeldgesetz und bei der Krankenversicherung entstehen, ist wichtig und ausdrücklich zu begrüßen. Das gilt gleichermaßen für die Forderungen, das Sommersemester 2020 nicht auf die Förderungsdauer des BAföG anzurechnen.

Die letzte Forderung, einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer elternunabhängigen Studienförderung in den Deutschen Bundestag einzubringen, lehnt der Deutsche Gewerkschaftsbund ab, soweit es sich um den Vorschlag der FDP-Fraktion für ein Elternunabhängiges-Baukasten-BAföG aus dem Jahr 2019 handelt. Das Fundament des Baukasten-BAföG soll ein BAföG-Sockel bilden, demnach Studierenden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 200,00 Euro pro Monat zuständen. Alle weiteren Bausteine sind als Volldarlehen ausgestaltet bzw. erfordern eine durchschnittlich zehnstündige Erwerbstätigkeit. Gerade Studierende aus einkommensschwachen Elternhäusern würden so deutlich schlechter gestellt als mit dem heutigen System, das allerdings in der Tat reformbedürftig ist, um seine soziale Ausgleichsfunktion wieder voll zu erfüllen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE „Negative Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende und Beschäftigte an den Hochschulen abmildern“ (Bundestags-Drucksache 19/18683 vom 21.04.2020)

Die Forderung der Einrichtung eines Sozialfonds, der Unterstützung als Zuschuss für in- und ausländische Studierende bereitstellt, die sich im Zuge der Covid-19-Pandemie in einer finanziellen Notlage befinden, ist ausdrücklich zu begrüßen. Ebenso die Forderung nach einer unbürokratischen Bedarfsprüfung auf Basis der bisherigen und zukünftig anzunehmenden Covid-19-bedingten Einkommensverluste.



Auch die Forderung nach Vorlage eines Gesetzesentwurfs, mit dem die Fortzahlung bzw. der Beginn des BAföG-Bezugs für Studierende im Falle von Lehr- und Prüfungsausfall oder Versäumnissen aufgrund von Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz rechtlich garantiert und dadurch entstandene Verzögerungen nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet werden, ist zu begrüßen.

Die Forderung einer einheitlichen Aussetzung aller Präsenzveranstaltungen an Hochschulen bis zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie sehen wir in Teilen kritisch. Die Lage stellt sich in den Bundesländern und regional uneinheitlich dar und die weitere Entwicklung ist derzeit nicht abzusehen. Eine teilweise oder schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs sollte unter Wahrung und Sicherstellung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen für Studierende und Beschäftigte situationsabhängig möglich sein.

Unterstützt wird die Forderung nach einer Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Studierendauer und nach einer optionalen Aussetzung von Prüfungsterminen im Einvernehmen mit den Gremien der studentischen Mitbestimmung sowie, ergänzend zum Antrag der LINKEN, den Personalräten, in diesem Zeitraum. Allerdings muss sichergestellt sein, dass Studierenden, denen es gelingt ihre Leistungen zu erbringen, daraus kein Nachteil entsteht.

Die Forderung nach einer koordinierten Verschiebung der Bewerbungsfristen für das Wintersemester 2020/21 sowie nach einer Sicherung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studierende, die in Folge der Corona-Krise Studienverzögerungen und Jobverlust hinzunehmen haben, ist zu begrüßen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE „BAföG krisensicher gestalten – Mehr Studierende vollumfänglich fördern“ (Bundestags-Drucksache 19/18688 vom 21.04.2020)

Der Antrag, der fordert einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass

- die BAföG-Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten/der Ehegattin oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners um 10 Prozent angehoben werden,
- die BAföG-Fördersätze auf ein existenzsicherndes Niveau angehoben und regelmäßig dynamisiert werden,
- die Wohnpauschale den örtlich unterschiedlichen Mietniveaus für studentischen Wohnraum entsprechend gewährt wird,
- die BAföG-Förderung wieder als Vollzuschuss gewährt wird und
- die Altersgrenzen abgeschafft werden,

ist zu begrüßen.

Allerdings geht er seinem Charakter nach über eine pandemiebedingte Notmaßnahme hinaus.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wissenschaft als tragende Säule der Pandemiebekämpfung stützen – Corona-Rettungsschirm auf Studierende und Nachwuchsforschende ausweiten“ (Bundestags-Drucksache 19/18707 vom 21.04.2020)

Die Forderung nach einem zeitlich begrenzten Nothilfe-BAföG für alle im Sommersemester ordentlich immatrikulierten deutschen und internationalen Studierenden von staatlichen und staatlich anerkannten privaten Hochschulen in Deutschland, die nachweisen können, durch den Wegfall eines Nebenjobs selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen zu sein, teilen der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften.



Auch der geforderte Verzicht auf eine Prüfung der Einkommen der Eltern oder des Ehepartners sowie des eigenen Vermögens ist im Sinne einer unbürokratischen Nothilfe nachvollziehbar. Warum dieser Nothilfe-BAföG allerdings nur für drei Monate gewährt werden soll, erschließt sich nicht angesichts des aktuell völlig offenen weiteren Verlaufs der SARS-CoV-2-Pandemie. Auch dass die Nothilfe für Studierende nach den üblichen Bedingungen für das Studierenden-BAföG, also zur Hälfte als Darlehen und nur zur Hälfte als Zuschuss gewährt werden soll, sowie die maximale Leistungshöhe von 450,00 Euro monatlich, bewerten wir kritisch.

Die Forderung, analog auch das Schüler/innen-BAföG durch ein Nothilfe-Schüler-BAföG zu ergänzen, das schulischen Auszubildenden bei Bedarf unbürokratisch Unterstützung ermöglicht, ist nachdrücklich zu begrüßen. Ebenso dass die Nothilfe für Schüler/innen als Vollzuschuss zur Verfügung gestellt werden soll. Das sollte aus Sicht des DGB analog auch für das Studierenden-Nothilfe-BAföG gefordert werden.

Die Forderung, das laufende Semester nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen, teilen wir. Allerdings muss die Ausgestaltung so erfolgen, dass Studierenden, die trotz der Corona-bedingten Einschränkungen ihre Leistungen erbringen, daraus keine Nachteile erwachsen.

3.3 Weitergehende Regelungsbedarfe für Studierende

Um die Corona-bedingte finanzielle Notlage aufzufangen, in die viele Studierende geraten sind, muss der Zugang zum BAföG erleichtert werden. Nötig sind beschleunigte unbürokratische Verfahren der Erstbeantragung sowie der Neuberechnung von BAföG-Ansprüchen, wenn sich die familiären Einkommensverhältnisse durch Kurzarbeit oder Jobverlust der Unterhaltspflichtigen geändert haben. Ein einfacher Nachweis über die geänderte Einkommenssituation muss sich schnellstmöglich in der Förderung niederschlagen. Der erleichterte Zugang muss sowohl für Neu- als auch für Aktualisierungsanträge gelten. Eine Orientierung kann die Verordnungsermächtigung im § 67 SGB II für ein vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bieten.

In der Krise muss darüber hinaus der Ausschluss weiter Teile der Studierende vom BAföG aufgehoben und die Förderung in einen Vollzuschuss umgewandelt werden. Ein zu großer Anteil der Studierenden ist aus verschiedenen Gründen nach aktueller Rechtslage dem Grunde nach nicht förderungsberechtigt, hat also keinen Anspruch auf Leistungen nach BAföG. Betroffen sind von diesen Ausschlusskriterien insbesondere Bildungsausländer/innen. Aber auch Menschen, die bereits eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolviert haben, Studierende, die nicht in einem Vollzeitstudien-gang eingeschrieben sind, Studierende, die die zu kurz bemessene Förderungshöchstdauer überschritten haben – z. B. durch zu späten Fachwechsel – und Studierende im Zweitstudium oder diejenigen, die die Altersgrenzen überschritten haben.

Für alle Studierenden, die trotz einer Öffnung des BAföG keine Leistungen nach diesem Gesetz erhalten können, oder falls die Förderung den Lebensunterhalt nicht deckt, soll ein Notlagenfonds aufgelegt werden, der eine schnelle und unbürokratische Hilfe ermöglicht. Dieser ist als Zuschuss auszugestalten.

Freibeträge und Höchstsätze im BAföG haben über Jahre nicht mit der Entwicklung der Lebenshaltungskosten Schritt gehalten und müssen deutlich angehoben werden.

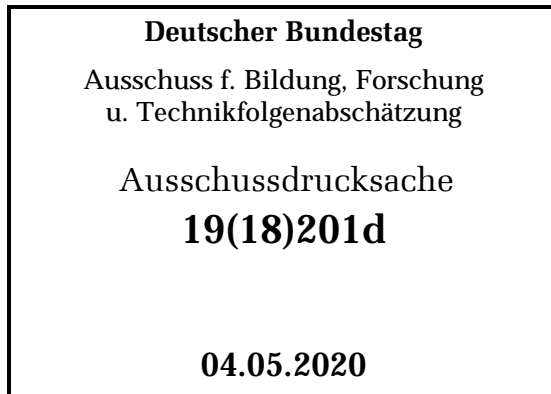


Darüber hinaus empfehlen wir dringend, im BAföG die Verwaltungsvorschrift zum Leistungsnachweis nach dem vierten Semester auszusetzen.

Die Anstrengungen der Hochschulen, kurzfristig Online-Angebote auszubauen, sind zu begrüßen. Diese Angebote können den regulären Studienbetrieb jedoch im Regelfall nicht gleichwertig ersetzen. Hinzu kommt der verspätete Studienstart. Dieses Semester darf daher nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Gleiches gilt für die Förderungshöchstdauer gemäß BAföG, damit keine negativen förder- und prüfungsrechtlichen Konsequenzen für Studierende entstehen.

Fraunhofer | Postfach 20 07 33 | 80007 München

[Hier klicken und Adresse eingeben]



Fraunhofer-Gesellschaft

Hansastraße 27c
80686 München

Elisabeth Ewen
Direktorin Personal
Telefon +49 89 1205-2010 | Fax -77-2010
elisabeth.ewen@zv.fraunhofer.de
www.fraunhofer.de

München, 4. Mai 2020

Schriftlichen Anhörung zum Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz, BT Drucksache 19/18699 Stellungnahme der Fraunhofer-Gesellschaft

Die mit dem Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz geplante Anpassung des § 7 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) sieht eine zeitlich begrenzte Verlängerung des Höchstbefristungsrahmens nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 WissZeitVG vor. Dies schafft die Voraussetzung, dass einerseits die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler trotz der pandemiebedingten Einschränkungen des Wissenschafts- und Hochschulbetriebs ihre individuellen Qualifizierungsziele weiter verfolgen und andererseits die arbeitgebenden Hochschulen und Einrichtungen die Arbeitsverhältnisse rechtssicher befristen können.

Bewertung

Die Fraunhofer-Gesellschaft begrüßt die geplante Anpassung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes. Sie trägt den geänderten Rahmenbedingungen in der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses Rechnung.

Der Forschungs- und Entwicklungsbetrieb der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist durch die COVID-19-bedingten Einschränkungen in ganz erheblichem Maße eingeschränkt. Labore, Werkstätten, Bibliotheken und andere Forschungsbereiche sind teilweise geschlossen oder können wegen der notwendig gewordenen Abstandsregelungen nur für eine reduzierte Personenstärke oder in Schichtmodellen geöffnet werden.

Selbst nach der möglichen Wiederaufnahme des Regelbetriebes in den kommenden Monaten werden beispielsweise Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die einer Risikogruppe angehören, aus Gründen der arbeitgeberseitigen Fürsorgeverpflichtung vorerst nicht vor Ort eingesetzt werden können.

Als Forschungseinrichtung der angewandten Forschung ist speziell die Fraunhofer-Gesellschaft neben ihrer Grundfinanzierung auf Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Partnern in Industrie und Wirtschaft angewiesen. Ein erheblicher Anteil des wissenschaftlichen Nachwuchses der Fraunhofer-Gesellschaft qualifiziert sich in Forschungsvorhaben, die auf einer Zusammenarbeit mit Drittmittelgebern basieren. Unsere Partner aus Forschung und Entwicklung, aber auch die Fraunhofer-Gesellschaft ihrerseits müssen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie Zeitpläne verschieben, Projekte unterbrechen oder zeitweise einstellen; eine Verzögerung oder gar zeitweilige Aussetzung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung für unsere wissenschaftlich Beschäftigten ist die Folge.

Auch der persönliche Kontakt zwischen den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und ihren Betreuerinnen und Betreuern im Forschungsbetrieb der Institute ist durch präventive Kontaktbeschränkungsmaßnahmen überwiegend ein- und auf einen Austausch über Telefon, Videokonferenzen oder E-Mail umgestellt. Die direkte Anleitung bzw. den Austausch mit erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der für die eigene wissenschaftliche Qualifizierung immens wichtig ist, kann dies aber nur bedingt ersetzen.

Das WissZeitVG hat insbesondere auch die Vereinbarkeit der Dreifachbelastung von eigener wissenschaftlicher Qualifizierung, Arbeitsverhältnis und Kinderbetreuung im Blick. Die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind häufig in einer Lebensphase, in der sie kleine Kinder zu betreuen haben. Während der pandemiebedingten Beschränkungen mit Schließung von Kindertageseinrichtungen und Schulen kann unser wissenschaftliches Personal vielfach nicht auf ihre gewohnten Betreuungsmodelle zurückgreifen, so dass die eigene wissenschaftliche Qualifizierung hinter die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten und die Kinderbetreuung zurückzutreten droht. Auch hier kann die geplante Anpassung des Höchstbefristungsrahmens Abhilfe schaffen.

Als Arbeitgeber begrüßen wir es, mit der vorgesehenen Verlängerung des Höchstbefristungsrahmens unseren Beschäftigten die volle Qualifizierungszeit ermöglichen zu können und dabei auf eine rechtlich abgesicherte Vertragsverlängerungsmöglichkeit zurückgreifen zu können.

Vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren Dauer der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Regelbetrieb an unseren Instituten halten wir auch die in § 7 Abs. 3 Satz 2 WissZeitVG vorgesehene Regelung, den Höchstbefristungsrahmen durch Rechtsverordnung des BMBF mit Zustimmung des Bundesrats um bis zu weitere sechs Monate erweitern zu können, für geboten.

Vorschlag zur weiteren Anpassung

Die geplante Anpassung des Höchstbefristungsrahmens beschränkt sich auf das wissenschaftliche Personal. Wissenschaftliche Hilfstätigkeiten nach § 6 WissZeitVG sind von der Verlängerungsmöglichkeit nicht umfasst, hier soll es bei der Höchstbefristungsdauer von sechs Jahren verbleiben. Die Fraunhofer-Gesellschaft regt an, die Verlängerungsmöglichkeit auch auf die wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten zu erstrecken.

Mit Beginn der pandemiebeschränkten Einschränkungen wurde der Vorlesungsbetriebs als Präsenzlehre an den Universitäten und Hochschulen eingestellt, für das angelaufene Sommersemester 2020 sind digitale Angebote und Prüfungsbetrieb unter Auflagen angelaufen und geplant. Die Studierenden stehen unter diesen Bedingungen vor großen Herausforderungen, ihr Studium erfolgreich fortzusetzen bzw. abzuschließen. Sollten dazu noch Sorgen um die Finanzierung ihres Studiums kommen, etwa weil sich durch die Konjunkturverschlechterung auch andere Erwerbsmöglichkeiten verringern, könnte dies Studierende überfordern.

Die Fraunhofer-Gesellschaft würde es vor diesem Hintergrund begrüßen, Arbeitsverträge mit studentischen Hilfskräften, die in der Endphase ihres Studiums stehen und die Höchstbefristungsdauer in Kürze erreichen werden entsprechend der Regelungen für das wissenschaftliche Personal rechtssicher verlängern zu können.

Freundliche Grüße



Elisabeth Ewen

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Bildung, Forschung
u. Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache
19(18)201e

04.05.2020



Stellungnahme des CHE

für den

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
des Deutschen Bundestages

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: „Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)“

– Drs. 19/18699 –

Antrag der Fraktion der AfD: „Hilfe mit Augenmaß - Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter passgenau unterstützen“

– Drs. 19/18728 –

Antrag der Fraktion der FDP: „Corona-Sofortprogramm für krisenfeste Studienfinanzierung“

– Drs. 19/18677 –

Antrag der Fraktion DIE LINKE: „Negative Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende und Beschäftigte an den Hochschulen abmildern“

– Drs. 19/18683 –

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: „Wissenschaft als tragende Säule der Pandemiebekämpfung stützen - Corona-Rettungsschirm auf Studierende und Nachwuchsforschende ausweiten“

– Drs. 19/18707 –

1. Ausgangslage

Durch die Covid-19-Pandemie und den dadurch notwendig gewordenen „lockdown“ geraten – so die Annahme aller Fraktionen des Deutschen Bundestages – Studierende in existentielle finanzielle Nöte, da Nebenjobs wegbrechen und die Unterstützung durch die Eltern, etwa aufgrund von Kurzarbeit, Arbeitsplatzverlusten oder Umsatzeinbrüchen, geringer ausfällt oder sogar ganz entfällt.

Normalerweise wird bei der Berechnung des BAföG das Elterneinkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr berücksichtigt. Bereits jetzt gilt, dass bereits durch BAföG Geförderte über einen Aktualisierungsantrag eine Berücksichtigung gesunkener Elterneinkommen bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs erreichen können. Es eröffnet sich damit möglicherweise für zahlreiche, aber sicher nicht für alle betroffene Studierende neu die Möglichkeit, Anspruch auf BAföG geltend machen zu können bzw. die Möglichkeit, höhere Fördersummen zu erhalten.

Die im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen schlagen unterschiedliche Lösungen vor, die verschiedene Detaillierungsgrade aufweisen:

- Die **Fraktion der AfD** schlägt vor, „diejenigen Studenten, die einen Bedarf nachweisen können, z.B. durch Vorlage des Arbeits- und Mietvertrages, passgenau durch eine einmalige Finanzhilfe für die Dauer eines Semesters“ zu unterstützen. Unklar bleibt dabei, wie der „digitale Nachweis des Verdienstaufbaus“ von statten gehen soll, inwieweit die „Bedürftigkeit“ nachgewiesen werden soll, ob es Höchstgrenzen der finanziellen Unterstützung geben soll, ob auch ausländische Studierende von der Unterstützung inkludiert sind, ob die Finanzhilfe rückzahlungspflichtig ist und welche Organisation die administrative Abwicklung übernehmen soll.
- Die **Fraktionen der CDU/CSU und der SPD**¹ planen, den KfW-Studienkredit, über den Studierende 650 Euro pro Monat aufnehmen können, auf 31. März 2021 zinslos zu stellen. Im Gegensatz zum bisherigen Modus soll der KfW-Studienkredit im Zeitraum Juli 2020 bis März 2021 auch ausländischen Studierenden offenstehen. Insgesamt sollen für diesen Zweck 1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Weitere 100 Mio. Euro sollen „als kurzfristige Überbrückungshilfe“ für besonders in Not geratene Studierende, die keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können, „nach den üblichen strengen Regelungen“ bereitgestellt werden, sie werden über ein „Corona-Nothilfefonds“ der Studierendenwerke² (ohne Rückzahlungsverpflichtung) ausgegeben. Bislang wurde nicht präzisiert, wie hoch hier die maximale individuelle Auszahlungssumme sein soll.
- Die **Fraktion DIE LINKE** schlägt vor, einen „Sozialfonds in Höhe von 3 Milliarden Euro“ einzurichten, der „Unterstützung für in- und ausländische Studierenden bereitstellt, die sich im Zuge der Covid-19-Pandemie in einer finanziellen Notlage befinden“. Bezugsberechtigt sollen alle Studierenden sein, „die zum Zeitpunkt der Antragstellung regulär immatrikuliert sind“. Die Bedürftigkeitsprüfung soll „unbürokratisch auf Basis der bisherigen und zukünftig anzunehmenden Covid-19-bedingten Einkommensverluste“ erfolgen. Die Unterstützung soll als „rückzahlungsfreier Zuschuss bis zu einer Höhe von 632 Euro pro Monat zzgl. der tatsächlichen Mietkosten“ gewährt werden. Nicht näher spezifiziert wird die Frage, welche Organisation die administrative Abwicklung übernehmen soll.
- Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schlägt vor, „für einen begrenzten Zeitraum und befristet auf drei Monate“ das BAföG durch ein „Nothilfe-BAföG“ zu ergänzen, das sowohl bisherigen BAföG-Empfängern als auch denen, die bislang kein BAföG beziehen, offen stehen soll. Dafür sollen die rund 900 Millionen Euro nicht verausgabte BA-

¹ Der Stellungnahme wurde, um größtmöglichen Nutzen zu bieten, aufgrund der veränderten Ausgangslage – die Regierungsfaktionen haben sich Ende letzter Woche auf ein neues Konzept geeinigt – hier nicht die ursprünglich übersandte Drs. 19/18699 zugrunde gelegt, sondern das aktuellere, durch Bundesbildungsministerin Anja Karliczek am 30.04.2020 präsentierte Konzept (https://www.bmbf.de/files/2020-04-30_051%20PM%20Corona-%c3%9cberbr%c3%bcckungshilfe%20Studierende.pdf).

föG-Mittel eingesetzt werden. Antragsberechtigt sollen alle im Sommersemester ordentlich immatrikulierten deutschen und internationalen Studierenden sein. „Sie müssen nachweisen können, durch den Wegfall eines Nebenjobs selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen zu sein“. Eine Prüfung der Einkommen der Eltern oder des Ehepartners sowie des eigenen Vermögens soll entfallen. Die Förderhöhe soll sich nach dem „Durchschnittswert der Nebeneinkünfte aus den vergangenen drei Monaten mit Gehaltsbezug“ richten (durch Kontoauszug belegt). Obergrenze soll die BAföG-Zuverdienstgrenze von 450 Euro im Monat sein. Die Unterstützung soll hälftig als Zuschuss, hälftig als Darlehen „nach den üblichen Rückzahlungskonditionen des BAföG“ gewährt werden. Für internationale Studierende soll ein „gesonderter Rückzahlungsmodus“ entworfen werden, der nicht weiter präzisiert wird.

- Die **Fraktion der FDP** schlägt vor, das (zinslose) BAföG-Volldarlehen „für die Dauer der Corona-Krise elternunabhängig für Studierende mit wegfallendem Einkommen zu öffnen“. Antragsberechtigt sollen Studierende sein, die „einen relevanten Einkommensanteil“ verloren haben. Zusätzlich sollen Studierendenwerke kurzfristig und unbürokratisch (nicht rückzahlbare) Zuschüsse an Studierende in besonderen finanziellen Notlagen ausgeben können. Eine zusätzliche Härtefallunterstützung ausländischer Studierender soll in Kooperation mit dem DAAD erfolgen (Zuschüsse und Darlehen). Die nötigen Finanzmittel für diese Corona-Nothilfen sollen aus den nicht verausgabten BAföG-Mitteln kommen.

2. Vorüberlegungen

2.1 Bedarf

Es liegen keine empirischen Daten vor zu der Frage, wie viele Studierende ihren Nebenjob tatsächlich verloren haben oder nicht mehr im bisherigen Ausmaß durch ihre Eltern unterstützt werden können und infolgedessen wegen der Folgen der Corona-Pandemie aktuell in existentieller Not sind. Unklar ist bislang auch, wie viele Studierende jetzt erstmals BAföG-Anspruch geltend machen können bzw. über einen Aktualisierungsantrag eine Berücksichtigung gesunkener Elterneinkommen erreichen können.

Fest steht jedoch, dass laut Angaben der Bundesagentur für Arbeit bis zum 26. April 2020 für über 10 Millionen Personen Anzeigen für Kurzarbeit erfasst wurden.² Fest steht auch, dass gerade Branchen, in denen Studierende traditionell arbeiten (v.a. Gastronomie, Einzelhandel), zur Zeit lahmgelegt sind.

Die Annahme, dass eine größere Anzahl von Studierenden zur Zeit in finanziellen Schwierigkeiten steckt, erscheint auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen der letzten Jahre überaus plausibel: Wie bereits im Mai 2019 im Rahmen eines Anhörungsverfahrens in der Ausschussdrucksache 19(18)80 j³ ausführlicher dargestellt, war vor der Corona-Pandemie, sozusagen in einer „Schönwetterphase“, eine Koppelung der tertiären Bildungsbeteiligung an positive konjunkturelle Entwicklungen zu konstatieren. Darauf deuten seit Jahren sinkende BAföG-Förderzahlen trotz stetig steigender Studierendenzahlen hin sowie der Befund, dass die verminderten Förderungsquoten im Rahmen des BAföG nicht über andere formalisierte Bausteine der Studienfinanzierung wie bspw. Studienkredite oder Stipendien kompensiert werden (siehe Abbildung 1).

² <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-27-der-arbeitsmarkt-im-april-2020>.

³ https://www.bundestag.de/resource/blob/641056/3804b13dba4e121c1b06e0ec0f1fd102/ADrs-19818-80-j_Stellungnahme_CHE-data.pdf.

Das heißt: Vor der Corona-Pandemie wurde die individuelle Grundsicherung für die Ausbildungszeit im Hochschulstudium aufgrund eines Bedeutungsverlustes des BAföG zunehmend durch finanzielle Unterstützungsleistungen der Elternhäuser sowie durch Erwerbstätigkeit der Studierenden während des Hochschulstudiums (bzw. während der vorlesungsfreien Zeiten) gewährleistet.

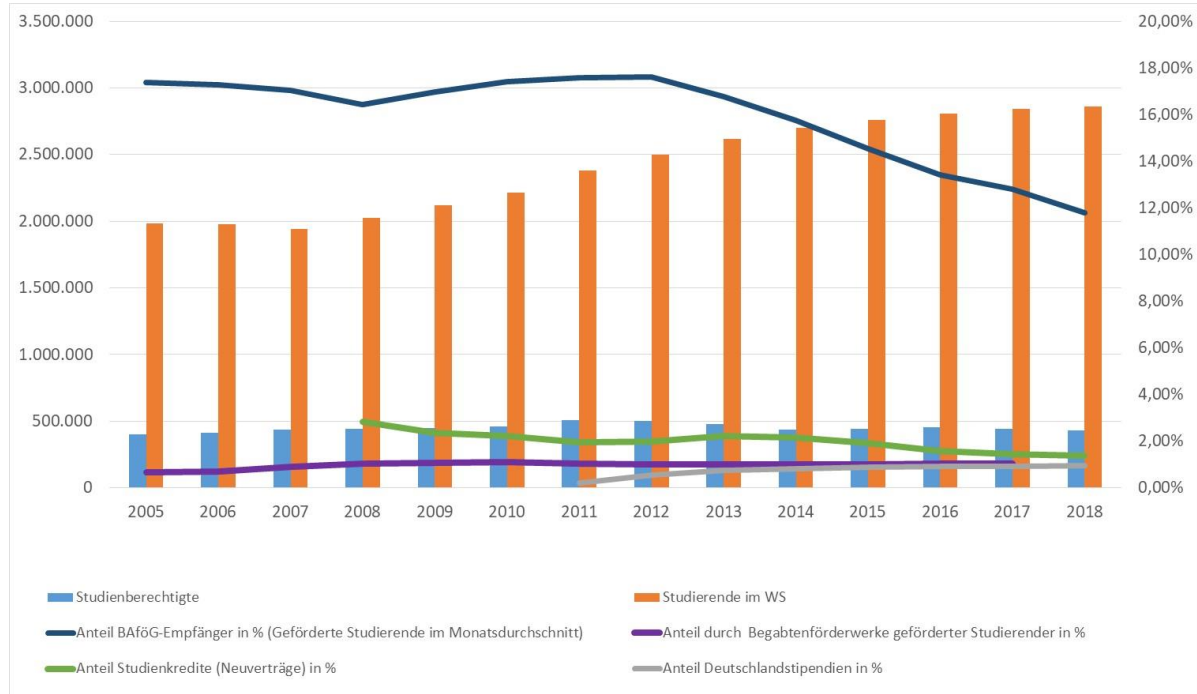


Abbildung 1: Entwicklung der absoluten Studierenden- und Studienberechtigtenzahlen im Vergleich mit den jeweiligen Anteilen der durch BAföG-, durch Begabtenförderwerke und Deutschlandstipendien geförderten Studierenden sowie der Studierenden mit Studienkrediten (Neuverträge) an allen Studierenden im Zeitraum von 2005 bis 2018. Eigene Darstellung, Quellen: BMBF sowie eigene Erhebungen.⁴

Diese Koppelung der tertiären Bildungsbeteiligung an positive konjunkturelle Entwicklungen ist in der aktuellen Krise mit sich rapide eintrübenden Konjunkturerwartungen folgenreich, da sowohl studentische Jobs wegbrechen als auch die Einkommensverhältnisse der Eltern sich teilweise dramatisch verschlechtern.

Steuert der Staat nicht kurzfristig gegen, droht chancengerechte Beteiligungsmöglichkeit an tertiären Bildungsangeboten aufgrund reduzierter Einkommen der Elternhäuser sowie der Studienberechtigten stark eingeschränkt zu werden. Es ist zu begrüßen, dass alle Fraktionen des Bundestags grundsätzlich diesen Handlungsbedarf erkannt haben.

2.2 Bewertungskriterien

Die Konzeption eines Sofortprogramms für Studierende ist allerdings nicht trivial. Es kollidieren mögliche Ziele (z.B. soll die Bedürftigkeit im Einzelfall sorgfältig geprüft werden oder mehr Wert auf unbürokratische, zügige Entscheidungen gelegt werden?). Darüber hinaus besteht das Problem, vor dem Hintergrund eines bereits jetzt überkomplexen Dickichts an unverbun-

⁴ Die Angaben zu den Studienkreditverträgen entstammen dem jährlich erscheinenden CHE-Studienkredit-Test (www.che-studienkredit-test.de). Auf die Aufnahme der Werte vor 2008 wurde verzichtet, da diese in verzerrendem Ausmaß Angaben zu den damals weitverbreiteten Studienbeitragsdarlehen der Länder enthalten.


den nebeneinanderstehenden staatlichen Instrumenten zur Studienförderung (v.a. Deutschlandstipendium, BAföG, KfW-Studienkredit, Bildungskredit, Begabtenförderwerke) nun eine weitere Funktion möglichst ohne Reibungsverluste andocken zu müssen.
















Aus Sicht des CHE sollte sich in der aktuellen Lage die Umsetzung eines Corona-Sofortprogramms für Studierende an folgenden Leitlinien ausrichten:

- **Bedarfsorientierung:** Die finanzielle Unterstützung sollte zielgenau den tatsächlichen Bedarf (soweit er nachvollzogen oder plausibel hergeleitet werden kann) treffen und alle relevanten Zielgruppen erreichen.
- **Niedrigschwelligkeit:** Studierende in Not sollten ohne große Hürden auf die Förderung zugreifen können. Aufwendige Prüfverfahren sollten ebenso vermieden werden wie abschreckende Modellgestaltungen oder Vergabeverfahren. Wenn das Modell auf rückzahlungspflichtige Darlehen setzt, sollten Rückzahlungsmodalitäten kundenorientiert gestaltet werden, also so, dass das Risiko der Studierenden / Absolventen, sich zu überschulden oder über längere Zeiträume durch Rückzahlungsverpflichtungen in der Lebensgestaltung gehemmt zu sein, möglichst ausgeschlossen ist.
- **Fairness:** Die finanzielle Förderung sollte nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien vergeben werden; eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Studierenden wäre schwer zu vermitteln und würde der Akzeptanz des Instruments nachhaltig schaden.
- **Umfang:** Die finanzielle Förderung sollte eine ausreichende Höhe umfassen, um die (weitere) Durchführung des Studiums zu ermöglichen und die Förderdauer einen angemessenen, Planungssicherheit vermittelnden zeitlichen Horizont umfassen.
- **Schnelligkeit / Systemkonsistenz:** Die finanzielle Unterstützung reagiert auf akuten Bedarf, sie sollte daher – den ohnehin bereits jetzt zu langen Vorlauf des Gesetzgebungsverfahrens einmal außen vor gelassen – möglichst zeitnah ausgeschüttet werden können. Es sollte daher möglichst auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden; in einem ohnehin überkommenen, überkomplexen System sollten nicht noch weitere Elemente geschaffen werden.
- **Effizienz:** Ressourcen sollten bestmöglich eingesetzt werden und mit möglichst wenig Mitteleinsatz möglichst große Wirkung zeigen.
 - Fehlanreize / Mitnahmeeffekte sollten vermieden werden. Eine pauschale Unterstützung aller Studierender nach dem Gießkannenprinzip etwa in Form eines Pauschalbetrages, der allen zu Gute käme, wäre den Steuerzahlern kaum zu vermitteln. Dieses Ziel ist durch strikte Prüfverfahren nach klaren Kriterien (was einen Zielkonflikt mit der angestrebten Reaktionsgeschwindigkeit bewirken würde) oder durch die Grundentscheidung, auf (zumindest in Teilen) rückzahlbare Darlehen zu setzen, erreichbar.
 - Gleichzeitig sollten die Kosten der Abwicklung geringgehalten werden. Prioritär sollten also vorhandene Instrumente genutzt bzw. ausgebaut werden.

3. Einschätzung der Konzepte aus Sicht des CHE

Die folgende Tabelle stellt aus Sicht des CHE die Vor- und Nachteile der fünf in der Diskussion befindlichen Modelle komprimiert dar. Einschränkend zu beachten ist, dass die Stellungnahme des CHE auf Basis der aktuell (4. Mai 2020) vorliegenden Informationen erfolgt. Die Bewertung ist insofern als vorläufig anzusehen, da zum jetzigen Zeitpunkt entscheidende Modalitäten der jeweiligen Vorschläge häufig noch nicht hinreichend geklärt sind. Unklarheiten schlagen mit negativer Bewertung zu Buche.

	AfD	CDU/CSU + SPD	DIE LINKE	B90 / DIE GRÜNEN	FDP
Bedarfsorientierung	 Orientierung am Verdienstausschlag und an Mietkosten greift zu kurz (v.a. wegfallende Elternunterstützung wird nicht einbezogen). Unklar: internationale Studierende inkludiert?	 KfW-Angebot offen für alle Studierenden; Berücksichtigung internationaler Studierender. (zusätzlich „Überbrückungshilfe“ für Notsituationen.)	 „Sozialfonds“ offen auch für internationale Studierende.	 Ergänzung des BAföG durch ein „Nothilfe-BAföG“, aber nur Orientierung am Verdienstausschlag (v.a. wegfallende Elternunterstützung wird nicht einbezogen).	 Öffnung des BAföG-Vollkreditlehens; Integration internationaler Studierender. Nur Orientierung am Verdienstausschlag (v.a. wegfallende Elternunterstützung wird nicht einbezogen) (Zusätzlich nicht rückzahlbare „Überbrückungshilfe“ für Notsituationen.)
Niedrigschwelligkeit	 Unklar, da das Verfahren offenbleibt.	 Vorübergehende Zinsfreiheit bis 31.3.2021 positiv, aber danach „ist der dann gültige Zinssatz von den Studierenden selbst zu tragen“, auch in der Rückzahlungsphase. Die Rückzahlung kann sich bis zu 25 Jahre erstrecken. Bedürftige Studierende werden in ein Bankmodell gezwungen.	 Niederschwellig, da unbürokratische Bedürftigkeitsprüfung und rückzahlungsfreier Zuschuss.	 Die Integration in das bisherige BAföG-Modell schafft grundsätzlich Akzeptanz. Sie scheint aber ein wenig halbherzig (warum anderer Name? Parallelprogramm?). Anwendung der BAföG-Logik (hälftig Zuschuss, hälftig Darlehen) ist aus Studierendensicht attraktiver als ein reines Darlehen.	 Die Integration in das bisherige BAföG-Modell schafft Akzeptanz. Dauerhafte und verlässliche Zinsfreiheit. Kulante Rückzahlungskonditionen verhindern Überschuldung (Erlass nach 20 Jahren, längere Ruhephase vor Rückzahlung).
Fairness	 Nachweis von Bedürftigkeit / Verdienstausschlag bleibt unklar.	 Das KfW-Angebot steht allen Studierenden zu gleichen Konditionen offen. Für die „Überbrückungshilfe“ gelten bundesweit einheitliche Regeln.	 Prüfkriterien und -verfahren unklar.	 Rückzahlungsmodalitäten für internationale Studierende nicht ganz geklärt.	 Das BAföG-Vollkreditlehens stünde allen Studierenden, die „relevante Einkommensanteile verloren“ haben, zu gleichen Konditionen offen. Modalitäten für internationale Studierende nicht ganz geklärt.

	AfD	CDU/CSU + SPD	DIE LINKE	B90 / DIE GRÜNEN	FDP
Umfang	 <p>Höchstdauer von einem Semester zu kurz. Unklar: individuelle Höchstsumme der Finanzhilfe.</p>	 <p>bis 650 € / Monat beim KfW-Studienkredit.</p>	 <p>bis 632 € / Monat + Mietkosten</p>	 <p>Begrenzung auf drei Monate erscheint zu kurz, um verlässliche Studienperspektiven zu schaffen. Obergrenze von 450 € / Monat von der Logik her nachvollziehbar, wenn nur Verdienstausschluss kompensiert werden soll, aber u.U. zu wenig. Berechnungsmodus per Durchschnittswert der letzten drei Monate inadäquat, da Studierende nicht zwingend das ganze Jahr in kontinuierlich gleichbleibendem Umfang arbeiten.</p>	 <p>Existierende BAföG-Höchstförderung als Obergrenze.</p>
Schnelligkeit / Systemkonsistenz	 <p>Unklar, da administrative Abwicklung und Verfahren nicht geklärt.</p>	 <p>Etabliertes Verfahren bei der KfW / bei Studentenwerken (für „Überbrückungshilfe“).</p>	 <p>Unklar, da administrative Abwicklung und Verfahren nicht geklärt. Bei Fehlen einer Rückzahlungsverpflichtung müsste das Prüfverfahren strikt ausfallen.</p>	 <p>Grundsätzlich etablierte Verfahren bei den Studentenwerken, aber offenkundig modifiziertes Verfahren.</p>	 <p>Etabliertes Verfahren bei den Studentenwerken.</p>
Effizienz	 <p>Unklar, da administrative Abwicklung und Verfahren nicht geklärt.</p>	 <p>Durch Rückzahlungsverpflichtung Fehlanreize / Mitnahmeeffekt hinreichend vermieden, durch Nutzung etablierter Struktur Nutzung von Synergieeffekten.</p>	 <p>Unklar, da administrative Abwicklung nicht geklärt. Da keine Rückzahlungspflicht vorgesehen ist und das Verfahren „unbürokratisch“ ablaufen soll, Gefahr von Mitnahmeeffekten.</p>	 <p>Durch (häufige) Rückzahlungsverpflichtung Fehlanreize / Mitnahmeeffekt weitgehend vermieden, durch Nutzung etablierter Struktur Nutzung von Synergieeffekten. Unklar, inwieweit kulante BAföG-Rückzahlungskappungen Anwendung finden. Großzügige Erlasse müssten ggf. zu strikteren Bedürftigkeitsprüfungen führen.</p>	 <p>Durch Rückzahlungsverpflichtung Fehlanreize / Mitnahmeeffekt hinreichend vermieden, durch Nutzung etablierter Struktur Nutzung von Synergieeffekten.</p>

4. Zusammenfassung

4.1 Besser an das BAföG-System andocken!

Das CHE unterstützt grundsätzlich das Ansinnen der Bundesregierung, kurzfristig „Überbrückungshilfe“ über die Studierendenwerke anzubieten sowie bedürftigen Studierenden die Aufnahme zusätzlicher Mittel als Darlehen zu ermöglichen. Der Ansatz der Bundesregierung schafft Hilfen in ausreichendem Umfang, trifft den Bedarf, nutzt effizient bestehende Strukturen und vermeidet Mitnahmeeffekte. Überzeugender als ein Andocken an den KfW-Studienkredit wäre jedoch eine Integration in das BAföG-System, wie es – in unterschiedlicher Ausgestaltung – die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN sowie die Fraktion der FDP vorschlagen.

Bedürftige Studierende haben mitunter Verschuldensängste, es ist nicht ausgeschlossen, dass Studierende gerade jetzt angesichts unklarer Zukunftsaussichten unter Umständen auf einen Kredit verzichten und das Studium nicht aufnehmen bzw. beenden. Besonders problematisch erscheint dabei, dass die Zinsfreiheit des KfW-Darlehens zeitlich eng begrenzt bleibt.

Abgeleitet aus der Anwendung der oben dargestellten Kriterien empfiehlt das CHE den Regierungsfractionen, am Grundansatz ihrer Hilfe für Studierende in Notlagen festzuhalten, aber folgende Vorschläge der Oppositionsparteien aufzugreifen, um das Modell zu optimieren:

- Das Andocken am BAföG-Modell statt am KfW-Studienkredit. Dies sichert grundlegende Akzeptanz bei den Studierenden und minimiert Zugangshürden. Das BAföG ist nach Jahrzehnten der Studienförderung in der Bevölkerung deutlich positiver konnotiert als der KfW-Studienkredit, der zwar im Markt der Studienkredite klar führend ist, doch insgesamt von weniger als 3 % aller Studierenden genutzt wird – Tendenz seit 2014 sinkend (2014: 34.780 Neuabschlüsse, 2018: 22.500).
- Das Festhalten an einem Darlehensmodell. Wenn im Sinne der Schnelligkeit und Effizienz aufwändige Bedarfsprüfungen *und* im Sinne der Effizienz gleichzeitig Mitnahmeeffekte vermieden werden sollen, funktioniert dies nur mit einem rückzahlbaren Darlehen. Durch das Auffüllen des Notfallfonds der Studierendenwerke wird daneben ein etabliertes Verfahren für unbürokratische, nicht rückzahlbare Soforthilfen genutzt.
- Die Gewährung von dauerhafter Zinsfreiheit. Beim KfW-Studienkredit gilt, auch in der Rückzahlungsphase, ab April 2021, wieder der übliche Zinssatz, derzeit 4,36 % effektiv. Dies würde Studierende, die auch bisher einen solchen Kredit nicht nutzten, möglicherweise von der Inanspruchnahme abhalten. Unter Kommunikations- und Akzeptanzaspekten sollte unbedingt der Eindruck vermieden werden, es würden mit einem kurzfristigen „Lockvogelangebot“ langfristig zahlende Kunden für die KfW geworben.
- Die Gewährung kulanter Rückzahlungsmodalitäten. Diese sind beim BAföG insgesamt studierendenfreundlicher ausgestaltet (z.B. Erlass der Restschuld nach 20 Jahren, mehrjährige Ruhephase vor Rückzahlung), ein weiterer Grund für die Nutzung des BAföG-Ansatzes.

4.2 Mittelfristig neues „student funding“-Modell etablieren!

Die in verwirrendem Ausmaß ausdifferenzierten und zersplitterten staatlichen Studienfinanzierungsangebote führen dazu, dass Übergänge zwischen verschiedenen Arrangements, mit denen die individuelle Studien- und Bildungsfinanzierung an veränderte individuelle Rahmenbedingungen angepasst werden könnte, erschwert werden. Die aktuelle Finanzingskrise in zahlreichen studentischen Haushalten ist auch eine Folge mangelnder Flexibilität der staatlichen Studienförderung.

Die aktuelle Notsituation verdeutlicht, dass mittelfristig ein chancengerechter Hochschulzugang und die finanzielle Absicherung des Hochschulabschlusses von wandelbaren Finanzierungsperspektiven der Elternhäuser und Erwerbstätigkeitsmöglichkeiten neben dem Studium unabhängiger gemacht werden muss.

Derzeit existiert kein Modell mit klarer Signalwirkung, die Fragmentierung der staatlichen Studienförderung verhindert eine solch klare Botschaft der Ermöglichung und der Erwartungssicherheit. Das unverbundene Nebeneinander von BAföG, KfW-Studienkredit, Bildungskredit und Stipendien (etwa Deutschlandstipendium, Begabtenförderwerke, Aufstiegsstipendium) führt aus Perspektive der Studieninteressierten zu überflüssiger und verunsichernder Komplexität und Intransparenz. Unterschiedliche Institutionen bieten einzelne Komponenten an, die unterschiedliche Zielgruppen ansprechen, sich auf unterschiedliche Studienphasen konzentrieren und unterschiedliche Förderbedingungen anlegen. Überdies schließen sich einige Förder- und Finanzierungsinstrumente nach je unterschiedlichen Regeln wechselseitig aus, so dass sie nicht oder nur teilweise gemeinsam als Komponenten eines individuellen Studienfinanzierungsmix' integriert werden können.

Deutschland braucht – jetzt erst recht – ein zeitgemäßes, übergreifendes Gesamtmodell der staatlichen Studienfinanzierung, das sich strikt an der Lebenssituation der Studierenden orientiert, Finanzierungssicherheit signalisiert und zur Studienaufnahme motiviert. Unter dem Dach eines neuen BAföG sollte daher nach Ansicht des CHE ein umfassendes und wirkungsvolles „student funding“-System aufgebaut werden, das im Sinne größerer Transparenz die verwirrende Vielfalt der bislang getrennten staatlichen Finanzierungsinstrumente bündelt.

BAföG als bewährte, starke Marke ist die ideale Basis für eine Zusammenführung der Zahlungsströme und Abwicklungswege des KfW-Studienkredits, des „Bildungskredits“, erneut zu etablierender Studienbeitragsdarlehen (für Studierende an Privaten Hochschulen und Weiterbildungsstudierende) und des Deutschlandstipendiums. Ein solches „student funding“-System kann und sollte in sich flexibel und modular gestaltet werden. Studierende sollten etwa zwischen voll- und teilzeitorientiertem Studium wechseln können und auch weiterbildende Studiengänge verlässlich finanzieren können. Eine solche „Bundesstudienförderung“⁵ wäre – aufgrund differenzierter Darlehensanteile – für den Staat nicht unbedingt teurer als die bisherigen Instrumente, aber weitaus transparenter, wirkungsmächtiger und effektiver.

Solch ein umfassendes, in sich flexible Studienfinanzierungssystem würde an Bildungsinteressierte ein Gewährleistungsversprechen vermitteln, dass chancengerechten Zugang zu tertiärer Bildung nicht am Geld scheitern wird.

Gütersloh, 4. Mai 2020

Ulrich Müller, Leiter politische Analysen

Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH

Verler Str. 6 | 33332 Gütersloh | www.che.de

⁵ Vgl. dazu Müller, Ulrich; von Stuckrad, Thimo: „Bundesstudienförderung“ - Ein Vorschlag zur Integration von BAföG und Co. unter einem Dach, Gütersloh, CHE, 2013. Online unter https://www.che.de/download/ap169_bundesstudienfoerderung-pdf/?wpdmdl=9985&ind=5d1a07b1dfe8a.



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Bildung, Forschung
u. Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache
19(18)201f

04.05.2020

Stellungnahme

des freien Zusammenschlusses von student*innenschaften e.V.

**„Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden
aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und
Studierendenunterstützungsgesetz)“ (CDU/CSU und SPD)**

Sowie der Anträge:

**„Negative Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende und Beschäftigte an den
Hochschulen abmildern“ (DIE LINKE),**

**„Wissenschaft als tragende Säule der Pandemiebekämpfung stützen – Corona-
Rettungsschirm auf Studierende und Nachwuchsforschende ausweiten“ (BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)**

und

„Corona-Sofortprogramm für krisenfeste Studienfinanzierung“ (FDP)

Abgegeben von

Amanda Steinmaus

Mitglied des Vorstands

Berlin, 03.05.2020



Vorbemerkung

Der fzs dankt den Fraktionen für ihr Engagement für die Wissenschaft und die Studierenden in dieser Krise. Wir alle gehen, privat wie in unserer (hochschul-)politischen Arbeit, zuvor nicht beschrittene Wege. Das ist zum Wohle der Betroffenen auch in diesem Fall nötig. Alle im Folgenden näher betrachteten Gesetzentwürfe enthalten wichtige Hinweise und Vorschläge für spezifische Problemlagen. Wir hoffen, dass sie Beachtung finden und durch gute Zusammenarbeit das am Ende durch den Bundestag beschlossene Gesetz geeignet ist, möglichst vollständig mit den vielfältigen Problemen umzugehen. Es ist im Sinne der Studierenden und des gesamten Hochschulbetriebs notwendig, hier miteinander an Lösungen zu arbeiten und berechtigte Bedenken und Hinweise auch aus Oppositionsanträgen aufzunehmen. Nur mit schwerwiegenden Änderungen am Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen lassen sich Studienabbrüche verhindern. Diese Abbrüche erfolgen bereits jetzt und werden in der kommenden Zeit noch zunehmen. Auch nach der Krise wird die dann angehäuften Schuldenlast viele Studierende zum Studienabbruch bringen. Dies gilt es zu verhindern. Bitte versetzen Sie sich in die Lage der betroffenen Studierenden, wenn Sie über das weitere Vorgehen entscheiden. So wie bestehende Probleme durch die Corona-Krise verstärkt werden, ist auch diese Grundlage parlamentarischer Zusammenarbeit, nach der Sie ohnehin operieren, in diesen Zeiten als umso dringlicher zu verstehen. Die Angehörigen der Hochschulen werden es Ihnen danken.



Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Der fzs begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Maßnahmen. Die in Artikel 1 angelegte Möglichkeit zur Vertragsverlängerung ist positiv zu bewerten, sollte jedoch in einen Rechtsanspruch umgewandelt werden, um den Betroffenen Sicherheit für ihre weitere Ausbildung zu geben. Zugleich muss der Bund gemeinsam mit den Ländern die bereitgestellten Summen insbesondere für Projektstellen entsprechend erhöhen, um den Hochschulen diese Vertragsverlängerungen zu ermöglichen und einen Schaden vom Wissenschaftsbetrieb abzuwenden.

Momentan sieht der Entwurf eine Verlängerung um sechs Monate vor, was aufgrund der unsicheren Lage und ihrer unklaren Entwicklung nachvollziehbar ist. Allerdings sollte dieser Zeitraum in Zukunft überprüft und potenziell verlängert werden. Außerdem sollte der Vorschlag auf studentische Beschäftigte und Drittmittelbefristete erweitert werden.

Auch die in Artikel 2 vorgeschlagenen Maßnahmen werden grundsätzlich vom fzs begrüßt. Die tatsächliche Nicht-Anrechnung der in sogenannten systemrelevanten Bereichen erarbeiteten Verdienste auf die BAföG-Fördersumme des gesamten Jahres ist zu unterstützen. Ebenfalls ist positiv zu bemerken, dass auch diejenigen mitgedacht wurden, die bereits in diesen Bereichen arbeiteten bevor die Krise begann und die nun ihre Stunden aufgestockt haben. Nichtsdestotrotz ist es schwierig zu rechtfertigen, die normalerweise schon in diesen Bereichen tätigen Studierenden nicht insgesamt genauso zu behandeln wie diejenigen, die diese Tätigkeiten erst im Zuge der Krise aufgenommen haben. Der Vorschlag sollte also dahingehend geändert werden.

Wir möchten empfehlen, folgende Vorschläge, die im Großteil in den Oppositionsanträgen zu finden sind, zu übernehmen oder zumindest das darin behandelte Problem ebenfalls im eigenen Gesetzentwurf zu berücksichtigen:

- Die Einrichtung eines Härtefallfonds besonders für internationale Studierende, möglicherweise in Kooperation mit dem DAAD.



- Die Anpassung der Aufenthaltsbedingungen für internationale Studierende, sodass ihr Aufenthaltsstatus nicht durch fehlende finanzielle Mittel oder ausbleibende akademische Leistungen während der Krise gefährdet wird.
- Die Vereinfachung der Prüfung und Bewilligung von BAföG-Anträgen, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten (beispielsweise durch Verzicht auf die Prüfung des eigenen Vermögens und der Einkünfte von Eltern und Ehepartner*in).
- BAföG-Bezugsgrenze um mindestens ein Semester verlängern.
- Die Gestaltung sämtlicher Corona-Hilfen für Studierende als Zuschüsse, nicht Darlehen.
- Sicherzustellen, dass jegliche Darlehen, die als Corona-Hilfe vergeben werden, erst nach dem Studium und mit Eintreten eines geregelten Einkommens rückzahlungspflichtig werden. Insbesondere die Arbeitsbeschränkungen internationaler Studierender müssen hier Beachtung finden.
- Zu garantieren, dass Studierenden in Not zumindest ein existenzsichernder Betrag zur Verfügung steht, der bestenfalls auch die unterschiedliche Mietpreissituation in deutschen Städten miteinbezieht. Geeignet wären ein ausreichend großer Nothilfefonds, die Öffnung des ALG II für Studierende oder eine breite Öffnung des BAföGs für den Zeitraum der Krise.
- Die Förderung der Digitalisierung der Hochschulen sowie der allgemeinen wie auch der E-Learning-spezifischen Didaktik-Kenntnisse der Hochschullehrenden.
- Die für 2021 vorgesehene Erhöhung der BAföG-Sätze um sechs Prozent bereits im Sommersemester 2020.
- Die Verlängerung des Zeitpunktes der Leistungskontrolle für das BAföG um ein Semester, im Falle einer längeren Dauer der Corona-Krise um einen längeren Zeitraum.
- Die Öffnung der Nothilfe auch für Studierende, die keinen Corona-bedingten Jobverlust nachweisen können, da sie beispielsweise im März einen Job aufnehmen wollten.
- Eine der Dauer der Krise entsprechende Verlängerung von Stipendien.
- Ein (auch finanzielles) Hinwirken des Bundes auf vollständige Lehrauftragsvergütung für Lehrbeauftragte.



Antrag der Fraktion DIE LINKE

Der fzs begrüßt die Vielzahl an Vorschlägen, die die Fraktion DIE LINKE in ihrem Antrag unterbreitet. Hier wird noch einmal deutlich, wie vielschichtig der Einfluss der Krise auf die Hochschulen und ihre Angestellten und Studierenden ist.

Der fzs begrüßt den Vorschlag zur Einrichtung eines großen Sozialfonds sowie die dabei beachteten wichtigen Punkte: die Berücksichtigung in- und ausländischer Studierender, die Beachtung der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten insbesondere aufgrund der Höhe der Miete sowie die Dringlichkeit der Auszahlung und die damit verbundenen Maßnahmen zur Vereinfachung der Antragsprüfung. Auch die vorgeschlagene monatliche Auszahlungssumme ist geeignet, die Studierenden nicht unterhalb des Existenzminimums zu halten. Gerade in der Krise kann es immer wieder vorkommen, dass die normalerweise bevorzugten billigen Produkte nicht verfügbar sind und so Mehrkosten entstehen. Viele Studierende sehen sich im Augenblick außerdem dazu gezwungen, einen neuen Laptop und Zubehör für Online-Lehre zu erwerben, um überhaupt an der Hochschullehre partizipieren zu können. Auch das kann gerade im Augenblick sehr teuer werden.

Auch der zweite Vorschlag ist zu begrüßen. Studierende brauchen Rechtssicherheit für den weiteren Bezug von BAföG, wenn Prüfungen und Lehrveranstaltungen entfallen oder aufgrund von Schutzmaßnahmen nicht wahrzunehmen sind. Genauso ist es wichtig, das Sommersemester 2020 nicht auf die Studiendauer anzurechnen und die Bewerbungsfristen einheitlich zu verschieben, um verspäteten Abschlüssen Rechnung zu tragen und Lücken zwischen Ausbildungsphasen zu verhindern.

Punkt fünf muss besonders hervorgehoben werden. Ausländische Studierende befinden sich durch die Corona-Krise in vielfacher Hinsicht in einer allzu unsicheren Situation. Dazu gehört eben auch, dass ihre Aufenthaltserlaubnis vielfach in Gefahr ist – durch mangelndes Einkommen wie durch ausbleibende Leistungen aufgrund von Prüfungsausfall oder ähnlichem.



Auch die folgenden Punkte sind insgesamt zu begrüßen. Insbesondere die Finanzierung der Vertragsverlängerungen sind ein entscheidender Aspekt für die Wirksamkeit der Möglichkeit der Verlängerung. Nur die Vertragsverlängerungen zu ermöglichen, ohne die Finanzierung zu sichern, bedeutet, die Werkzeuge zur Umsetzung nicht mitzuliefern.



Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wir begrüßen insbesondere die berechtigte Kritik an Finanzhilfen, die mit hohen und bald zurückzuzahlenden Schulden einhergehen, sowie den Vorschlag eines Nothilfe-BAföGs. Die Befristung desselben auf drei Monate sollte dabei ersetzt werden durch eine sich an der Dauer der Corona-Krise orientierende Regelung, die auch nach Rückkehr zum Normalbetrieb noch einen Zeitraum vorsieht, in dem ein annähernder Normalzustand Zeit hat, sich zu sortieren, und in dem neue Arbeitsverhältnisse eingegangen werden können.

Bei der Umsetzung sollte beachtet werden, dass nicht nur Studierende, die nachweislich seit März ihren Job verloren haben, betroffen sein können. Viele Studierende arbeiten nur in einigen Monaten des Jahres, aber dafür in diesen Zeiten sehr viel, um sich während des Semesters über Wasser halten zu können und sich gleichzeitig auf das Studium konzentrieren zu können. Das bedeutet, dass viele Studierende im März ihren Job vielleicht erst aufgenommen hätten, also keinen Wegfall nachweisen können und trotzdem in Notlage sind. Auch arbeiten viele Studierende „von Job zu Job“, also eventbezogen auf Messen oder ähnlichem. Auch das ist zu berücksichtigen.

Wir begrüßen den Vorschlag, die Prüfung des Einkommens der Eltern oder des Ehepartners sowie des eigenen Vermögens entfallen zu lassen, gerade weil die schnelle Verarbeitung der Anträge zentral ist.

Kritisieren müssen wir, dass sich die Höhe der Auszahlung in diesem Vorschlag an der BAföG-Zuverdienstgrenze von 450€ orientiert. Gerade Menschen, die kein BAföG erhalten, weil sie z.B. die Regelstudienzeit überschritten haben oder den Studiengang gewechselt haben, müssen sich oft gänzlich durch Jobs finanzieren, die nun bei vielen Studierenden ebenso gänzlich wegfallen. In diesen Fällen reichen die 450€ natürlich nicht aus. Im Übrigen sprechen wir uns dafür aus, dass die Hilfe als Vollzuschuss gezahlt wird.

Als gut bewerten wir, dass der besonderen Lage der internationalen Studierenden durch einen gesonderten Rückzahlungsmodus Rechnung getragen werden soll. Zwar sind wir der Meinung,



dass ein Vollzuschuss wichtig wäre. Wenn es allerdings zur Gänze oder in Teilen ein Darlehen ist, ist eine Sonderregelung für internationale Studierende dringend notwendig. Zum einen darf die Rückzahlungspflicht erst beginnen, wenn das Studium beendet ist und entsprechende Einkünfte vorliegen – das gilt für alle Studierenden. Zum anderen muss insgesamt beachtet werden, dass internationale Studierende nur an einer eingeschränkten Zahl von Tagen im Jahr arbeiten dürfen, ohne ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren.

Wir halten es für wichtig, auch auf Bundesebene zu verankern, dass mindestens das laufende und voraussichtlich auch das nächste Semester nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen sind. Hier haben einzelne Länder und Hochschulen schon Schritte ergriffen, die begrüßenswert sind, doch um eine Garantie beim BAföG-Bezug zu erreichen, ist es unerlässlich, dass der Bund sich dementsprechend positioniert.

Auch die Verlängerung der Arbeitsverträge würden wir sehr begrüßen, wobei zu beachten ist, dass entsprechende Finanzmittel zur Umsetzung vorhanden sein müssen und der Bund dementsprechend auch seine bereitgestellten Finanzmittel nach oben anpassen muss. Zudem ist ein Rechtsanspruch zur Vertragsverlängerung gerade für Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen nötig.

Der fzs freut sich, dass auch die Digitalisierung der Hochschulen und die didaktische Qualifikation der Lehrenden thematisiert werden. Es ist eine flächendeckende Förderung von technischer Ausstattung an Hochschulen nötig, doch fast noch dringlicher ist auch langfristig die Förderung von Didaktik, gerade im Bereich des E-Teaching, sowie von Anerkennungsmechanismen für gute Lehre, die in Berufungsverfahren ein Gewicht haben. Das ist nicht allein über Wettbewerbe zu bewerkstelligen und benötigt dringend mehr Aufmerksamkeit.



Antrag der Fraktion der FDP

Auch der Antrag der FDP enthält wichtige Aspekte, die in den anderen Anträgen nicht zu finden waren, wie die durch Hardware-Anschaffungen entstehenden Kosten für Studierende, während gleichzeitig das Einkommen ausbleibt.

Die FDP schlägt als Lösung die Öffnung des BAföGs vor, allerdings als Volldarlehen. Darlehen sind schon in normalen Zeiten ungeeignet, um Bildungsgerechtigkeit zu gewährleisten. Gerade Studierende aus nicht-akademischen Elternhäusern scheuen sich davor, Schulden anzuhäufen und brechen eher das Studium ab. Damit werden in kurzer Zeit die vielen Bemühungen zunichte gemacht, die in Kindergärten und Schulen schon betrieben werden und an den Hochschulen mit speziellen Hilfsangeboten zum akademischen Arbeiten weitergeführt werden, um Bildungsungerechtigkeiten auszugleichen. Hinzu kommt, dass wir uns in einer nie dagewesenen Krise befinden. Die Aussicht, mit mehreren tausend Euro Schulden aus diesem Jahr herauszugehen, ohne zu wissen, wie sich die wirtschaftliche Lage entwickelt, wird zu der Zahl der Studienabbrüche noch weiter beitragen. Zugleich begrüßen wir, dass die Auszahlung elternunabhängig erfolgen soll.

Ein Aspekt, den wir noch zu bedenken geben möchten, ist die Auszahlung vor allem an Menschen, die einen nachweisbaren Einkommensausfall erlitten haben. Diese sind sicherlich besonders betroffen, allerdings arbeiten viele Studierende nur in einigen Monaten des Jahres, dafür aber in diesen Zeiten sehr viel, um sich während des Semesters über Wasser halten zu können. Studierende, die ihren Job erst im März aufgenommen hätten, können also keinen Wegfall nachweisen und sind trotzdem in einer Notlage, genauso wie Studierende, die eventbezogen beispielsweise auf Messen arbeiten. Auch das ist zu berücksichtigen.

Den in Punkt vier genannten Härtefallfonds unterstützen wir, möchten allerdings hinzufügen, dass auch dieser Zahlungen über mehrere Monate beinhalten muss und ausreichend groß für den zu erwartenden Bedarf sein muss. Auch Punkt fünf begrüßen wir. Der Bedarf an finanzieller



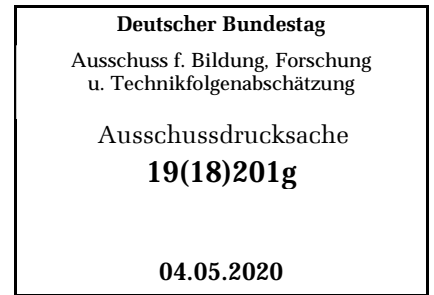
Hilfe, der bei internationalen Studierenden gerade vorhanden ist, darf keinesfalls unterschätzt werden und es muss ihm schnellstens begegnet werden.

Punkt acht sollte dringend Beachtung finden. Den Studierenden dürfen aus nicht durchgeführten Prüfungen keine Nachteile entstehen – das bezieht sich sowohl auf die BAföG-Förderung als auch auf das Kindergeld und die Krankenversicherung. Diese sollten jeweils um die Dauer eines Semesters, besser um zwei erhöht werden. Zum einen ist schon abzusehen, dass auch das Wintersemester 2020/2021 nicht regulär stattfinden wird, zum anderen finden viele Prüfungen nur entweder im Sommer- oder im Wintersemester statt und es ist nicht damit zu rechnen, dass der Entfall der Prüfung in allen Fällen adäquat aufgefangen wird.

Abschließend begrüßen wir auch Punkt zehn. Eine elternunabhängige Studienförderung ist auch außerhalb der Corona-Krise nötig. Es sollte sich dabei um einen Vollzuschuss handeln.

Sigrid Uhle-Wettler
Parlamentarische Beraterin der AfD-Fraktion
im Landtag von Baden-Württemberg
sigrid_uhle@hotmail.com
Tel.: +49 176 222 57 216
Bahnhofstr. 9
72417 Jungingen

4. Mai 2020



An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Herrn Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1 11011 Berlin

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)
Drucksache 19/18699
Und zu den Anträgen BT-Drucksache 19/18728, 19/18677, 19/18683, 19/18707

Problemstellung

Der Gesetzentwurf wurde eingereicht, um die Folgen der aufgrund der COVID-19-Pandemie bestehenden erheblichen Einschränkungen des Wissenschafts- und Hochschulbetriebs für das wissenschaftliche und künstlerische Personal auszugleichen oder zumindest abzumildern. Weiterhin sollen Anreize für auf BAföG-Leistungen angewiesene Auszubildende geschaffen werden, sich während der aktuellen Pandemie neben ihrer Ausbildung nicht nur in Gesundheits- und sonstigen sozialen Einrichtungen sowie in der Landwirtschaft zu engagieren, sondern darüber hinaus soll sich diese Tätigkeit auch auf sämtliche systemrelevante Branchen und Berufe erstrecken. Zu diesem Zweck werden Änderungen am Wissenschaftszeitvertragsgesetz sowie am Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgenommen.

Der Gesetzentwurf muss folglich daraufhin geprüft werden ob er:

1. geeignet, erforderlich und angemessen ist, die Folgen der COVID-19-Pandemie für die hier bedachten Personengruppen auszugleichen oder abzumildern,
2. geeignet ist, Sinn, Zweck und Wirkungsweise der hier veränderten Gesetze zu erhalten und sie lediglich an die veränderte Situation der COVID-19-Pandemie anzupassen,
3. eine in diesem Gesetzentwurf nicht bedachte Personengruppe gegenüber der bedachten Personengruppe unverhältnismäßig benachteiligt,
4. aufgrund der im Gesetzentwurf enthaltenen Ermächtigungen der Regierung möglicherweise das Gleichgewicht zwischen Exekutive und Legislative unverhältnismäßig zu Ungunsten der Legislative verändert wird.

1. Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Gesetzentwurfes

Artikel 1

Das WissZeitVG erlaubt die Zeitbefristung von Anstellungsverträgen mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal ohne Sachgrund für insgesamt zwölf, im Bereich der Medizin für insgesamt 15 Jahre, ohne an diese Gesamt-Höchstgrenze rechtliche Folgerungen zu knüpfen (§ 2 Abs. 1 WissZeitVertragG). Die vereinbarte Befristungsdauer ist dabei jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist.

Angesichts der durch die Regierungen verfügten Kontaktbeschränkungen und daraus folgenden Schließungen von Forschungseinrichtungen, Laboren und Bibliotheken ist absehbar, dass Mitarbeitern die für die Fortführung und den Abschluss ihrer Qualifizierungsprojekte vorgesehene Zeit verloren geht. In Einzelfällen kann einer Verlängerung der Beschäftigungszeit die gesetzliche Höchstbefristungsdauer entgegenstehen. Zur Sicherung des Erreichens der angestrebten Qualifikation ist die Verlängerung der Befristungsdauer um eben jenen Zeitraum der Verzögerung eine geeignete gesetzgeberische Maßnahme. Die Schaffung einer Verlängerungsmöglichkeit ist auch erforderlich, da insbesondere die für Beschäftigte in der Endphase ihres Qualifizierungsprojekts nur eingeschränkter Spielraum besteht, die pandemieverfügten Einschränkungen auszugleichen. Da mit der Verlängerung der gesetzlichen Höchstbefristungsdauer kein Automatismus einhergeht und die beschäftigenden Forschungs- und Bildungseinrichtungen separat die Entscheidung treffen können und müssen, ob sie von der eingeräumten Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch machen, erweist sich die Novellierung auch als angemessene Lösung.

Es ist allerdings im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass die Verlängerungsmöglichkeit auch ausgenutzt wird, um Beschäftigungsverhältnisse zu verlängern, die tatsächlich nicht durch die COVID-19-bedingten Einschränkungen betroffen sind. Hier kann sich die Formulierung in Drs. 19/18699 als im Einzelfall zu weitgehend erweisen. Im Interesse einer größtmöglichen Praktikabilität ist dies aber hinzunehmen.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass beim Vollzug der Verlängerung der Beschäftigungszeit nicht sichergestellt ist, dass dem betroffenen Beschäftigten die bisherigen Beschäftigungsbedingungen erhalten bleiben. Das ist eine Frage der vertraglichen Ausgestaltung, deren Durchsetzung regelmäßig nicht in den Händen der Beschäftigten liegt. Vor diesem Hintergrund ist zu bedenken, ob alternativ im Katalog der Verlängerungssachverhalte in § 2 Absatz 5 WissZeitVG als Sonderkonstellation die einvernehmliche Vertragsverlängerung um den Zeitraum der durch Ausrufung der COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen vorgesehen wird. Eine solche Verlängerung aufgrund COVID-19 ist ebenfalls sozialpolitisch geboten und fügt sich damit in den bestehenden Kanon. Zudem würde die Erstreckung der Verlängerungsautomatik des § 2 Absatz 5 WissZeitVG für Zeiten der Corona-Pandemie ebenfalls nicht auf die nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG zulässige Befristungsdauer angerechnet werden. Aus Gründen der Praktikabilität und dem Interesse der Beschäftigten an der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Arbeitsgrundlagen ist dieser Weg zu bedenken.

Artikel 2

In der Medizin besteht durch die COVID-19-Pandemie ein großer Bedarf an Arbeitskräften, der durch Medizinstudenten gedeckt werden kann. Insofern sind die durch das COVID-19 Krankenhausentlastungsgesetz geschaffenen Anreize für eine Aufnahme dieser Tätigkeiten zur Entlastung der Personalsituation an Krankenhäusern sinnvoll, genau wie die hier geschaffenen Anreize für die Aufnahme einer Tätigkeit in der Landwirtschaft. Die Einkommenssituation vieler Studenten und deren Eltern hat sich in Folge der COVID-19-Pandemie nachteilig entwickelt. Für die Schaffung von Anreizen zur Aufnahme weiterer Tätigkeiten „in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen“,

wie dies in Artikel 2 vorgesehen ist, müsste zuerst nachgewiesen werden, dass hierfür nicht genügend geeignete Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

2. Wissenschaftszeitvertragsgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz und deren Anpassung an die durch die COVID-19-Pandemie entstandene Situation

Artikel 1

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz setzt die Befristungsrichtlinie 1999/70/EG vom 28. Juni 1999 für den im Wissenschaftsbereich in deutsches Recht um. Zu beachten ist, dass diese Befristungsrichtlinie 1999/70/EG nicht explizit für den Wissenschaftsbereich und dessen besondere Bedürfnisse konzipiert war. So wurden diese Richtlinien beispielsweise erlassen in Erwägung der Schlussfolgerung, dass „Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsintensität des Wachstums, insbesondere durch eine flexiblere Organisation der Arbeit, die sowohl den Wünschen der Arbeitnehmer als auch den Erfordernissen des Wettbewerbs gerecht wird, erforderlich“¹ seien. Die Richtlinie hat jedoch möglicherweise in Deutschland im Wissenschaftsbereich andere als die ursprünglich in der EU-Richtlinie beabsichtigten Auswirkungen. So soll diese Rahmenvereinbarung laut Paragraph 1 b) einen Rahmen schaffen, der den Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse verhindert.² Hierfür wurde beispielsweise der Grundsatz der Nichtdiskriminierung befristeter beschäftigter Arbeitnehmer gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigten festgelegt. Mit der Umsetzung dieser Richtlinie im Wissenschaftszeitvertragsgesetz 2007 entstand jedoch die Möglichkeit, vermehrt Stellen des akademischen Mittelbaus, früher üblicherweise unbefristete Anstellungsverhältnisse, nun ohne Sachgrund befristet auszuschreiben. Im Jahre 2016 wurde der Qualifizierungsaspekt des Gesetzes dahingehend gestärkt, dass die Dauer der Befristung so geregelt sein muss, dass sie dem gesetzten wissenschaftlichen Qualifizierungsziel angemessen ist.³ Aus diesem Grund sind im Gesetz auch weitreichende Möglichkeiten zur Verlängerung von Befristungen aufgrund von persönlicher Lebensumstände enthalten, wie z.B. Kindererziehungszeiten, Behinderung oder schwerwiegende chronische Erkrankungen.⁴

Neben den im Antrag bereits erwähnten Einschränkungen aufgrund der Schließung von Laboren und Bibliotheken hat die durch COVID-19 entstandene Situation der Schul- und Kitaschließungen insbesondere Eltern vor die Notwendigkeit gestellt, sich ganztags der Familie zu widmen.

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz ist nicht zuletzt ein Verdienst der sozialdemokratischen Regierung Willy Brandts Anfang der 70er Jahre zur Sicherung des Sozialstaatsprinzips in Art. 20 Abs. 1 GG, der großen Zahl ausbildungsfähiger und ausbildungswilliger junger Menschen eine qualifizierende Ausbildung mit staatlicher Ausbildungsbeihilfe zu ermöglichen, wenn diese oder ihre Eltern nicht in der Lage sind, die hohen Kosten der Ausbildungszeit zu tragen. Aus diesem Grund beschloss der Bundestag 1971, Kindern aus unteren und mittleren Einkommenschichten eine Ausbildung oder ein Studium durch finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand zu ermöglichen.⁵ Dessen ungeachtet hielt man daran fest, dass es grundsätzlich Aufgabe der Eltern oder gegebenenfalls des Auszubildenden selbst sei, den individuellen Unterhalts- und Ausbildungsbedarf zu decken. Aufgabe des Staates hingegen ist die institutionelle Ausbildungsförderung als Bereitstellung der

¹ RICHTLINIE 1999/70/EG DES RATES vom 28. Juni 1999 Seite 1 (5) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31999L0070>

² Ebenda Paragraph 1 b) Seite 4

³ WissZeitVG § 2 Befristungsdauer https://www.gesetze-im-internet.de/wisszeitvg/_2.html

⁴ WissZeitVG § 2 https://www.gesetze-im-internet.de/wisszeitvg/_2.html

⁵ Blanke, in: Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Stand Juli 2019, Einführung vor § 1 Rn. 1.

Ausbildungsstätten.⁶ Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung ist der Nachweis der Bedürftigkeit sowie weitere persönliche Voraussetzungen wie die Eignung und deutsche Staatsangehörigkeit oder weitere Ausnahmetatbestände. Die Bemessungsgrundlage für die Bezüge sind deshalb die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten. „Die Leistungen müssen in ihrer Höhe so festgesetzt sein, dass ein der üblichen Lebensform und dem durchschnittlichen Alter der Auszubildenden gerecht werdender Lebensunterhalt und zugleich die Ausbildungsaufwendungen in einem Umfang, dass sich für den Geförderten keine Nachteile für seine Ausbildung darauf ergeben, gedeckt werden können.“⁷

Es gilt hier das Bedarfsdeckungsprinzip. Es soll der Bedarf für Lebensunterhalt und weiteren Kosten, die üblicherweise in Studium oder Ausbildung anfallen, in seinem vollen Umfang von den Leistungen gedeckt sein. Die Angemessenheit dieser Mittel wird durch die zweijährliche Berichterstattung nach § 35 überprüft und sichergestellt. So wird die Bemessung am objektiven Bedarf der Studenten ausgerichtet entgegen einer subjektiv empfundenen Bedürftigkeit aus Sicht des Studenten selbst. Aus diesem Prinzip der vollen Bedarfsdeckung folgt die zur Fördervoraussetzung erhobene Erwartung, dass sich Empfänger in vollem Umfang ihrer Ausbildung widmen.

Viele Studenten entscheiden sich jedoch aus persönlichen Gründen darüber hinaus für eine Tätigkeit zur Erzielung von Einkommen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind viele dieser Tätigkeiten nicht mehr möglich. Bei der Bemessung der notwendigen Hilfen sollte jedoch nur die im Bundesausbildungsförderungsgesetz veranschlagte Höhe des monatlichen Bedarfs ausschlaggebend sein und nicht die aus persönlichen Gründen angestrebten und erzielten Einkommen. Im Extremfall würde sonst der Steuerzahler für die teure Wohnung eines Studenten oder dessen Privatauto aufkommen müssen, die sich dieser vor der COVID-19-Pandemie zusätzlich zum BAföG aus Jobs finanzieren konnte, die nun pandemiebedingt wegfallen.

Mehreren der eingereichten Anträge ist diese Problematik immanent.

Diese Anträge zielen nicht darauf ab, das BAföG an die besondere Situation der COVID-19-Pandemie anzupassen. In ihnen soll stattdessen die Personengruppe der Bezugsberechtigten willkürlich ausgedehnt werden, in anderen Anträgen soll die öffentliche Hand pauschal für pandemiebedingte Einkommensverluste aufkommen. Beides ist nicht Sinn und Zweck des BAföG.

Antrag 19/18683 missachtet das Bedarfsdeckungsprinzip explizit durch die Orientierung an den bisherigen und zukünftig anzunehmenden Covid-19-bedingten Einkommensverlusten, auch Antrag Drs. 19/18707 missachtet das Bedarfsdeckungsprinzip explizit durch die Orientierung der Hilfe am Durchschnittswert der Nebeneinkünfte aus den vergangenen drei Monaten mit Gehaltsbezug. Antrag Drs. 19/18677 missachtet das Bedarfsdeckungsprinzip implizit durch den vorübergehenden Verzicht auf die Vermögensprüfung.

Auch der Gesetzentwurf Drs. 19/18699 missachtet durch die vorgesehene pauschale Freistellung von Einkommen das Bedarfsdeckungsprinzip des BAföG.

3. Benachteiligung nicht im Gesetzentwurf bedachter Personengruppen

Artikel 1

Mit dem Gesetzentwurf Drs. 19/18699 erhalten Stelleninhaber die Möglichkeit in Absprache mit ihrem Arbeitgeber zur Verlängerung ihrer Arbeitsverträge um ein halbes Jahr, bei Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme sogar um ein ganzes Jahr. Damit treten diese Beschäftigte in Konkurrenz zu Forschern der jüngeren Jahrgänge, z.B. Absolventen, die ihr Studium trotz COVID-19-Pandemie in der anvisierten Studienzeit absolviert haben und sich nun um eben jene Stellen bewerben möchten. Die späteren Forscherjahrgänge werden relativ gesehen benachteiligt. Dies ist nur gerechtfertigt, wenn es sich bei der fraglichen befristeten Stelle um eine Tätigkeit handelt, die

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda.

tatsächlich durch die COVID-19-Pandemie entscheidend beeinträchtigt wird, beispielsweise durch Schließung von Laboren und Forschungseinrichtungen, die damit neben dem Beschäftigten auch keinem Dritten zur Verfügung stehen.

Artikel 2

Studenten, die neben Unterhaltszahlungen durch BAföG einer Tätigkeit in „systemrelevanten Branchen und Berufe zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen“ nachgehen treten in Konkurrenz zu den Arbeitnehmern auf dem freien Markt. Dies ist eine deutliche Benachteiligung der in diesen Berufen regulär tätigen Personen. In der Begründung zu Artikel 2 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) zu Nummer 1 (§ 21 Absatz 4) heißt es: „Bestimmte Branchen und Berufe sind für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr, aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen.“ Es ist nicht ersichtlich, warum in diesen genannten Bereichen über die bereits tätigen Personen ein weiterer Bedarf an Arbeitskräften besteht, der nicht durch den Arbeitsmarkt gedeckt werden kann.

Es kommt hier zu einer Bevorzugung von Studenten mit Bezügen durch das BAföG sowohl gegenüber Studenten ohne diese Bezüge als auch gegenüber regulären Arbeitnehmern. Als weitere Arbeitsbereiche werden „die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln sowie die Bereiche Bildung und Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe“ genannt. Dies ist eine sehr weitreichende Definition von „systemrelevanten Arbeitsbereichen“, die bereits einen Großteil unseres Arbeitsmarktes umfasst.

4. Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive

Artikel 1

Durch die Ermächtigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässige Befristungsdauer um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint, entsteht ein erweiterter Gestaltungsspielraum für die Exekutive.

Artikel 2

Die Regierung erhält die Möglichkeit, zu entscheiden, welches die „systemrelevanten Branchen und Berufe zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen“ sind. Dies ist ein weitgehender Eingriff in den Arbeitsmarkt. Auszubildende, die neben den Leistungen durch das BAföG einer solchen Tätigkeit nachgehen, treten in Konkurrenz zu den Arbeitnehmern auf dem freien Markt, die zuständigen Arbeitgeber in den „systemrelevanten Branchen“ erhalten die Möglichkeit zum Abschluss von für sie günstigeren Arbeitsverträgen für diese Tätigkeiten. Die Regierung verschafft sich hier einen Freibrief für Regierungshandeln während der COVID-19-Pandemie. Problematisch ist die hier zutage tretende Denkweise, dass eine planwirtschaftliche Steuerung besser zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie geeignet sei als der freie Markt.

Abschließende Wertung des Gesetzentwurfes

Artikel 1 Aufgrund der oben genannten Gründe und nach Abwägung der verschiedenen Aspekte und Auswirkungen ist der Gesetzentwurf geeignet, die negativen Folgen der COVID-19-Pandemie für Forschung und Hochschulen zu mildern, sofern er nicht zu einer pauschalen Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen führt. Geeignete Nachweise einer Beeinträchtigung des Forschungsvorhabens durch die COVID-19-Pandemie sollten für eine Verlängerung vorgelegt werden müssen. Aber auch im Falle eines Vorliegens objektiver Gründe für die Verzögerung des Forschungsvorhabens und/oder der Qualifizierung des Stelleninhabers ist eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses nicht durch den Betroffenen durchsetzbar.

Artikel 2 hingegen beinhaltet eine einseitige Bevorzugung von Studenten und Auszubildenden, die von Zahlungen durch das BAföG profitieren und eine relative Benachteiligung von denjenigen Arbeitnehmern, die regulär in den Berufen tätig sind, die als „systemrelevant“ eingestuft werden. Zudem beinhaltet der Gesetzentwurf durch die Möglichkeit, „Systemrelevanz“ zu definieren, einen zu großen Gestaltungsspielraum für die Exekutive.

Stellungnahme zu den Anträgen

Die Anträge zielen darauf ab, die momentane Notsituation der Studenten, Forschern und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die aufgrund der COVID-19-Pandemie in eine Notsituation geraten sind, abzumildern. Die meisten Anträge sind mit erhöhten Kosten für die öffentliche Hand verbunden. Dies lässt außer Acht, dass viele Studenten bei wegfallenden eigenen Einkünften oder Einkünften der Eltern bereits durch die gegenwärtige Gesetzeslage neue Ansprüche aufgrund des BAföG geltend machen können. Ein Ausgleich aller durch COVID-19 hervorgerufenen Einkommenseinbußen kann nicht im Interesse des Steuerzahlers liegen.

Durch die COVID-19-Pandemie wurde insbesondere die Wirtschaft geschädigt und es ist dadurch mit erheblichen Steuerausfällen zu rechnen. Aus Gründen der soliden Haushaltsführung sollte somit das Bestreben darauf gerichtet sein, auch die Ausgabenseite nicht über Gebühr ansteigen zu lassen. In der gegenwärtigen Ausnahmesituation ist stattdessen zu beobachten, dass Forderungen gestellt werden, die schon unter normalen Bedingungen schwer zu finanzieren wären.

Hilfe mit Augenmaß - Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter passgenau unterstützen BT-Drucksache 19/18728

Der Antrag entspricht mit der beabsichtigten Konzentration der finanziellen Mittel auf diejenigen Studenten, die einen Bedarf nachweisen können (II.2.) am ehesten der Intention des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit seiner Orientierung an einer bedarfsgerechten Förderung.

Corona-Sofortprogramm für krisenfeste Studienfinanzierung BT-Drucksache 19/18677

Auch dieser Antrag hat die Eigenart, dass er eine Bevorzugung der Personengruppe der Studenten gegenüber regulären Arbeitnehmern darstellt, da er unter 2. beantragt, „kurzfristig zusätzliche Verdienstmöglichkeiten zur Krisenbewältigung (z. B. bei besonders beanspruchten Behörden) für Studierende zu schaffen“. Der Antrag führt durch die Gewährung von BAföG-Darlehen unabhängig vom Einkommen der Eltern zu einer Ausweitung der BAföG-Bezugsberechtigten und damit zu einer starken zusätzlichen Belastung des öffentlichen Haushaltes. Um dieses zu verhindern müsste bei einem Volldarlehen das Ausfall-Risiko berücksichtigt werden, das sich angesichts der sich eintrübenden wirtschaftlichen Lage in den kommenden Monaten voraussichtlich erhöhen wird. Ein Verzicht auf die Vermögensprüfung begünstigt zudem den Missbrauch.

Negative Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende und Beschäftigte an den Hochschulen abmildern

BT-Drucksache 19/18683

Mit der Bedürftigkeitsprüfung auf Basis der bisherigen und sogar auch der zukünftig anzunehmenden Covid-19-bedingten Einkommensverluste orientiert sich der Antrag nicht an Zahlungen in Höhe der „üblichen Lebensformen und dem durchschnittlichen Alter“ der Auszubildenden, wie er im BAföG angestrebt wird, sondern er orientiert sich an dem vor der COVID-19-Pandemie gepflegten Lebensstil, der ggfs. deutlich über die „üblichen Lebensformen“ hinaus geht.

Corona-Rettungsschirm auf Studierende und Nachwuchsforschende ausweiten

BT-Drucksache 19/18707

Die Ausdehnung der BAföG-Bezüge auch auf internationale Studenten entspricht nicht der Intention des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, ein Wegfall der Prüfung der Einkommen der Eltern oder des Ehepartners ebenso wenig. Der BAföG-Bezug geht somit über die Aufgabe der Sicherung des Lebensunterhaltes weit hinaus und erhält so die Aufgabe, weggefallene Entgelte für verlorengegangene Nebenjobs auszugleichen. Dies wird auch durch die Obergrenze der BAföG-Zuverdienstgrenze von 450 Euro monatlich deutlich. Beides führt zu einer massiveren Inanspruchnahme öffentlicher Gelder durch Einzelne auf Kosten der Allgemeinheit.

Mehrere der eingereichten Anträge gehen daher über das hinaus, was zum Ausgleich und zur Abmilderung der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Situation erforderlich ist, vielmehr versuchen sie, diese Ausnahmesituation zu nutzen, um eine eigene Agenda umzusetzen, die mehrheitlich nicht in der Anpassung der beiden Gesetze an die gegenwärtige Situation begründet ist.

Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW)

zur schriftlichen Anhörung zum Thema „Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)“ des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des 19. Deutschen Bundestages

1. Inhalte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen (19/18699¹) hat die Intention, Wissenschaft und Studierende während der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Der Gesetzentwurf – der der vom Bundeskabinett am 8.4.2020 beschlossenen Formulierungshilfe entspricht – hat zwei Inhalte:

- Artikel 1: Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Die zulässige Befristungsdauer der Arbeitsverhältnisse von wissenschaftlichem Personal verlängert sich um sechs Monate und kann – mit Zustimmung des Bundesrates – um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden.

- Artikel 2: Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Einnahmen von Antragstellenden aus Tätigkeiten in systemrelevanten Branchen und Berufen zur Bekämpfung der Pandemie und deren sozialen Folgen gelten für das BAföG nicht als Einkommen (Änderung des § 21 Abs. 4 BAföG).

Die erst am 27.3.2020 – durch Artikel 5 des Gesetzes zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 580) – eingefügte Regelung in § 53 Abs. 2 BAföG (Anrechnung als Einkommen exakt nur in den Monaten der Tätigkeit) wird aufgehoben.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf keine weitere Unterstützung für Studierende vor.

2. Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs

- Artikel 1: Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Das Deutsche Studentenwerk begrüßt die Änderung: Vertragsverlängerungen der Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen können gewährleisten, dass die neuen digitalen Veranstaltungen und Angebote der Hochschulen konzipiert und aufrecht erhalten bleiben können. Dies kommt letztlich auch den Studierenden zugute.

- Artikel 2: Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) begrüßt, dass während der Corona-Pandemie Einkommen aus systemrelevanten Tätigkeiten beim BAföG nun überhaupt nicht mehr als

¹ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/186/1918699.pdf>

Einkommen auf die Förderung angerechnet werden sollen. Damit wird die BAföG-Förderung weiterhin als stabile Grundlage für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt.

Das DSW hatte bereits in einem Schreiben an Bundesministerin Karliczek am 20. März 2020 angeregt, dass Einkommen aus systemrelevanten Tätigkeiten generell nicht als Einkommen gelten sollen. Diese unserem Vorschlag entsprechende einfache und großzügige Regelung wird der Notsituation gerecht und schafft zugleich Anreize, vorhandene Kompetenzen in systemrelevanten Branchen und Berufen mit gesamtgesellschaftlichem Nutzen einzusetzen. Des Weiteren stellt dies eine wesentliche Verbesserung gegenüber der kürzlich vorgenommenen Regelung dar, wonach Einkommen aus Tätigkeiten während der Pandemie im Gesundheitswesen oder Agrarproduktion nur exakt in diesen Tätigkeitsmonaten seit Beginn der Pandemie nicht angerechnet wird. Diese nun korrigierte Lösung hätte im worst case dazu geführt, dass Einnahmen aus systemrelevanten Tätigkeiten generiert werden, diese aber aufgrund der erforderlichen Anrechnung für die jeweiligen Monate zum Wegfall der BAföG-Förderung führen und systemrelevant tätige Studierende damit bestraft würden.

Mit der Neuregelung in § 21 Abs. 4 BAföG wird nun anstelle des nun wieder aufgehobenen § 53 Abs. 2 BAföG auch verwaltungstechnisch eine saubere Lösung ermöglicht. Es handelt sich insoweit um eine sinnvolle Korrektur. Der § 53 BAföG regelt eine Änderung eines BAföG-Bescheids. Dafür ist ein bereits bestehender Bescheid erforderlich. Zwar hat das BMBF im Einführungserlass klargestellt, dass § 53 Abs. 2 BAföG – entgegen dem Gesetzeswortlaut – auch in den Fällen anzuwenden ist, in denen erst zum Semesterstart April 2020 ein BAföG-Bescheid erfolgt. Unproblematisch ist dies nicht, weil der Gesetzeswortlaut die Grenze jeglicher Gesetzesauslegung ist. Überdies ist die Verfahrensvorschrift in § 53 BAföG für inhaltliche Regelungen kein geeigneter Standort im Gesetz. Deshalb ist die Korrektur im WissStudUG richtig – auch wenn mit der Änderung nun erneut eine Änderung der drei BAföG-Softwaresysteme erforderlich ist.

Letztlich gilt die Regelung für seit dem 1. März 2020 (erstmalig) aufgenommene oder hinsichtlich des Arbeitszeitvolumens aufgestockte systemrelevante Tätigkeiten. Im Sinne der Gleichbehandlung sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Regelung auch für bereits und weiterhin im gleichbleibenden Umfang des Arbeitszeitvolumens bestehende systemrelevante Tätigkeiten gilt. Dazu ein Beispiel: Medizinstudent/in mit Vorqualifikation „examinierte/r Krankenpfleger/in“ jobbte neben dem Studium schon ein Jahr im Krankenhaus. Das Arbeitsvolumen bleibt unverändert und wird nicht aufgestockt. Da der/die Studierende weder eine systemrelevante Tätigkeit seit dem 1. März 2020 aufgenommen noch die Arbeitszeit aufgestockt hat, wäre de lege ferenda das Einkommen des/der Studierenden beim BAföG anzurechnen.

Hier sollte das Gesetz im parlamentarischen Verfahren noch angepasst werden.

3. Die vier Anträge der Oppositionsfractionen

In der Reihenfolge der BT-Drucksachennummern:²

- Antrag der FDP-Bundestagsfraktion: Corona-Sofortprogramm für krisenfeste Studienfinanzierung (BT-Drs. 19/18677)³
- Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke: Negative Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende und Beschäftigte an Hochschulen abmildern (BT-Drs. 19/18683)⁴

² Per Mail vom 28.4.2020 wurde seitens des BT-Ausschusses mitgeteilt, dass der Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke: "BAföG krisensicher gestalten - Mehr Studierende vollumfänglich fördern" (BT-Drs. 19/18688) nicht mehr Gegenstand der schriftlichen Anhörung im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ist.

³ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/186/1918677.pdf>

⁴ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/186/1918683.pdf>

- Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Wissenschaft als tragende Säule der Pandemiebekämpfung stützen – Corona-Rettungsschirm auf Studierende und Nachwuchsforschende ausweiten (BT-Drs. 19/18707)⁵
- Antrag der AfD-Bundestagsfraktion: Hilfe mit Augenmaß – Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter passgenau unterstützen (BT-Drs. 19/18728)⁶

Für eine temporär befristete BAföG-Öffnung plädieren

- die FDP-Bundestagsfraktion
- die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Die Bundestagsfraktion Die Linke fordert demgegenüber einen Sozialfonds, aus dem in- und ausländische Studierende in finanziellen Notlagen Zuschüsse erhalten können. Dies kann auch als temporär befristete BAföG-Öffnung interpretierbar werden. Dafür spricht, dass die Unterstützung bis 632 €/mtl. zzgl. der tatsächlichen Mietkosten betragen soll und sicher nicht intendiert ist, BAföG-Geförderte mit derzeit insgesamt maximal 744 €/mtl. (ohne Kranken- und Pflegeversicherung) schlechter zu stellen.

Studienfinanzierung ist fast immer eine Mischfinanzierung aus verschiedenen Quellen: primärer Ausbildungsunterhalt seitens der Eltern, als dessen Surrogat BAföG und häufig additiv studentische Erwerbstätigkeit. Eine Soforthilfe für Studierende, deren Studienfinanzierungselement Erwerbstätigkeit weggebrochen ist, gehört als Ausbildungsbeihilfe in das BAföG. Das BAföG ist seit 50 Jahren das grundlegende staatliche Studienfinanzierungsinstrument. Auch gerade weil das BAföG ein besonderes Buch des Sozialgesetzbuchs ist, ist das BAföG als Regelungsbereich für Studierende bei der Gewährleistung des Lebensunterhalts in Härtefällen – wenn ein Finanzierungselement wegbricht – der richtige Standort. Dies gilt gleichermaßen für bereits BAföG-Geförderte. Der Wegfall eines BAföG-anrechnungsfreien Minijob zieht auch für diese Studierenden erhebliche Finanzierungsprobleme nach sich.

Das Deutsche Studentenwerk hat in den letzten Wochen deutlich gemacht, dass die Unterstützung in Not geratener in- und ausländischer Studierender aus seiner Sicht über eine temporär befristete Öffnung des BAföG am einfachsten zu gestalten wäre, da auf bestehende Verwaltungsverfahren, IT-Strukturen und institutionelle Voraussetzungen zurückgegriffen werden kann.

Diese Sichtweise steht in Einklang mit öffentlichen Äußerungen unterschiedlicher Institutionen, gesellschaftlicher Gruppen oder parteinaher Organisationen:

- Kultusministerkonferenz (KMK)⁷
- parteiübergreifend von den Jugendorganisationen Junge Union, Jusos, JuLis und Grüne Jugend⁸
- BAS – Bundesverband ausländischer Studierender⁹
- BAföG-Plattform „studis-online.de“ = „bafog-rechner.de“¹⁰
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)¹¹

⁵ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/187/1918707.pdf>

⁶ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/187/1918728.pdf>

⁷ <https://www.jmwiarda.de/2020/04/17/studierenden-nothilfe-landeswissenschaftsminister-schicken-karliczek-gemeinsamen-forderungskatalog/>

⁸ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/corona-junge-union-jusos-julis-und-junge-gruene-fordern-bafog-oeffnung-a-fc71bc71-d058-42f2-a73c-73e1a94c484d>

⁹ <https://bas-ev.de/nachteile-fuer-auslaendische-studierende-aufgrund-der-massnahmen-gegen-sars-cov-2-abmildern-besondere-interessen-beruecksichtigen/>

¹⁰ <https://www.bafog-rechner.de/Hintergrund/art-2345-kein-rettungsschirm-fuer-studis.php>

<https://www.bafog-rechner.de/Hintergrund/art-2353-soforthilfe-als-darlehen.php>

<https://www.bafog-rechner.de/Hintergrund/art-2354-bafog-soforthilfe.php>

¹¹ <https://www.dgb.de/themen/++co++ff5070b0-79a1-11ea-9cad-52540088cada>

Für eine Zuschusslösung – wobei offengelassen wird, ob diese auch in das BAföG integriert sein könnte – plädieren:

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)¹²
- German U15 (Verbund forschungstarker, medizinführender Universitäten in Deutschland) gemeinsam mit dem freien Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs)¹³
- Gemeinsam Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)¹⁴

Die AfD-Bundestagsfraktion fordert entgegen den Anträgen der Fraktionen der FDP und von Bündnis 90/Grüne anstelle einer BAföG-Öffnung eine einmalige Finanzhilfe für ein Semester, sofern Studierende einen Bedarf nachweisen können. Sie stellt in der Begründung klar, dass es dem Demokratieverständnis der Fraktion widerspräche, wenn das BAföG – auch als Nothilfe während Krisenzeiten – temporär geöffnet würde.

4. Fazit

Zusammenfassend begrüßt das Deutsche Studentenwerk die Intentionen des Wissenschaft- und Studierendenunterstützungsgesetzes, sieht aber in einem Punkt (s.o.) Anpassungsbedarf.

Berlin, 4. Mai 2020

Achim Meyer auf der Heyde
Generalsekretär

¹² <https://www.gew.de/presse/pressemitteilungen/detailseite/neuigkeiten/gew-rettungsschirm-auch-fuer-studierende-und-hochschulbeschaefigte/>

¹³ https://www.german-u15.de/presse/2020/20200422_PM_U15_fzs.html

¹⁴ <https://www.hrk.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/meldung/hrk-und-daad-fordern-rasche-bundesloesung-fuer-in-not-geratene-studierende-4727/>

**Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden
aufgrund der COVID-19-Pandemie
(„Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz“)
– Stellungnahme Dr. Achim Dercks, DIHK e.V. –**

Die COVID-19-Pandemie stellt die Unternehmen vor Herausforderungen, die noch vor wenigen Wochen kaum vorstellbar schienen: Wegbrechende Aufträge, angeordnete Schließungen und der damit einhergehende Wegfall von Liquidität bringen viele Betriebe an die Belastungsgrenze. Daher ist es gut, dass die Politik ihr Augenmerk auf Soforthilfen und Erleichterungen für Unternehmen richtet.

Beim erhofften Wiederanlaufen der Wirtschaft sind die Betriebe auf qualifizierte Fachkräfte angewiesen – sowohl aus dem beruflichen als auch dem akademischen Bereich. Mit Blick auf die angehenden beruflich qualifizierten Fachkräfte ist nun ganz entscheidend, dass die Wiederaufnahme der schriftlichen IHK-Prüfungen ab Juni mit einer entsprechenden Prüfungsvorbereitung einhergehen kann. Offene Berufsschulen sind dafür genau so bedeutsam wie offene Bildungsstätten, die – unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzvorschriften – in ihren Vorbereitungslehrgängen nach und nach auch wieder in Präsenz auf die Prüfungen in der Höheren Berufsbildung müssen vorbereiten können. Den Ausbildungsbetrieben würde es kurzfristig helfen, wenn sie Kurzarbeitergeld für Azubis ohne Einschränkungen wie für Beschäftigte beantragen könnten.

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz) sowie die verschiedenen weiteren Vorlagen nehmen die Studierenden und deren Einkommenssituation in der aktuellen Pandemie in den Fokus ihrer Überlegungen – zu Recht, denn die Studierenden von heute sind die Fachkräfte von morgen, die in den Betrieben dringend benötigt werden. Insofern ist es im Interesse der Unternehmen zu prüfen, ob und inwieweit gerade finanziell in Not geratene Studierende von staatlicher Seite unterstützt werden können, damit deren Studienerfolg nicht gefährdet wird.

Ein zweiter Fokus des Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetzes soll auf der Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses liegen, für den mit Blick auf die Höchstbefristungsgrenze ein Ausgleich für den Zeitraum pandemiebeschränkter Einschränkungen geschaffen werden soll. Dabei verfolgt der Gesetzentwurf der Bundesregierung den richtigen Ansatz, einen Rahmen zu schaffen, in dem Jungforscher ihre Projekte unter den erschwerten Rahmenbedingungen möglichst zu Ende bringen können. Das ist aus Sicht der Wirtschaft ein guter Schritt, zumal diese Projekte häufig auch in Kooperation mit Unternehmen realisiert werden, denen an einer erfolgreichen Fertigstellung der Forschungsarbeit gelegen ist. Aufgrund der derzeit angespannten Liquiditätssituation bei zahlreichen Unternehmen haben diese zurzeit praktisch kaum Möglichkeiten, zusätzlich zu unterstützen. Positiv einzuschätzen ist zudem die zu erwartende Wirkung auf die Transferbeziehungen von Wissenschaft und Wirtschaft: Indem befristet angestellten Nachwuchswissenschaftlern während der Corona-Pandemie nun mehr Planungssicherheit zugestanden wird, stabilisiert der Gesetzentwurf der Bundesregierung somit auch deren Rolle als potenzielle Bindeglieder zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zur Anbahnung zukünftiger Transfervorhaben.

Mit Blick auf die angespannte Situation vieler Studierender, die im Zuge der Corona-Pandemie ihre Nebenjobs verloren haben und nun vor finanziellen Engpässen stehen, sieht der Gesetzentwurf ebenfalls Lösungsansätze vor. Gleiches gilt für Studierende, die nicht BAföG-förderfähig sind und keine anderen Einkünfte, wie zum Beispiel ein Stipendium erhalten. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Nicht-Anrechnung von Einkünften aus systemrelevanten Nebentätigkeiten von Studierenden auf das für die BAföG-Berechnung relevante Einkommen, erscheint daher schlüssig. Sie kann im Ergebnis auch dazu beitragen, die Pandemie gemeinsam besser und schneller zu bewältigen, was auch den Unternehmen zugutekommt.

Gut ist, dass die an dieser Stelle vorgesehene Änderung des BAföG zeitlich befristet ausgelegt ist. So kann auf die aktuelle Krisensituation auch mit gezielten Kriseninstrumenten reagiert werden, ohne den Spielraum der öffentlichen Haushalte dauerhaft zu schmälern. Dies erscheint auch aus Sicht der Wirtschaft sachgerecht.

An diese Logik knüpft auch der am 30. April 2020 von Bundesbildungsministerin Anja Karliczek verkündete Kompromiss der Regierungsparteien an, demzufolge Studierende ab Anfang Mai bei der KfW ein zinsloses Darlehen in Höhe von maximal 650 Euro beantragen können. Gemeinsam mit dem ebenfalls angekündigten Zuschuss von 100 Mio. Euro für die Nothilfefonds der Studierendenwerke vor Ort kann dieses Unterstützungspaket dazu beitragen, finanziell in Not geratene Studierende auf ihrem Weg zum Abschluss zu unterstützen.

Berlin, 4. Mai 2020